

Die

# Preussische Apotheken-Betriebsordnung

vom 16. December 1893

und die dazu ergangenen ergänzenden

Verordnungen und Erlasse.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1900.

Preis 60 Pfg.

Die

# Preussische Apotheken-Betriebsordnung

vom 16. December 1893

und die dazu ergangenen ergänzenden

Verordnungen und Erlasse.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH  
1900

**Preis 60 Pfg.**

ISBN 978-3-662-33660-1      ISBN 978-3-662-34058-5 (eBook)  
DOI 10.1007/978-3-662-34058-5

## Vorschriften

über

### Einrichtung und Betrieb der Apotheken, Zweig- (Filial-) Apotheken, Krankenhausapotheken (Dispensiranstalten) und ärztlichen Hausapotheken.

#### A. Einrichtung.

§ 1. Eine Apotheke soll aus folgenden Räumen bestehen:

1. der in der Regel im Erdgeschoss befindlichen Offizin,
2. dem Vorrathsraume für die trocken auf zubewahrenden Mittel, — Material- und Kräuterkammer nebst Giftkammer oder Giftverschlag,
3. dem Vorrathsraume zur Aufbewahrung der kühl zu haltenden Mittel — Arzneikeller (Gewölbe, Wandschrank usw.),
4. dem Laboratorium,
5. der Stosskammer.

Sämmtliche Räumlichkeiten sollen verschliessbar sein und nach Grösse und Einrichtung dem Geschäftsumfange entsprechen. Ihre Zweckbestimmung muss von dem zuständigen Regierungspräsidenten genehmigt sein. Sie dürfen ohne dessen Genehmigung weder zu anderen Zwecken benutzt, noch baulich wesentlich geändert werden und sind stets in gutem baulichen Zustande, sauber und ordentlich zu erhalten.

§ 2. Der Apothekenvorstand (Besitzer, Provisor, Verwalter) muss in demselben Hause wohnen, in welchem die Apotheke sich befindet.

Ausnahmen sind mit Genehmigung des Ministers der Medizinalangelegenheiten zulässig.

Das Haus, in welchem eine Apotheke sich befindet, muss aussen mit entsprechender Bezeichnung und neben dem Eingang zur Apotheke mit einer für diese bestimmten Nachtglocke versehen sein.

#### 1. Die Offizin.

§ 3. Die Offizin soll trocken, leicht lüftbar, hell und heizbar, mit Rezeptir- und Handverkaufstisch, sowie mit den erforderlichen Waarenstellen ausgestattet sein, deren oberer Theil offene Reihen für die Standgefässe bietet, während der untere Schiebekästen aus geruchlosem Holze enthält, welche in vollen Füllungen laufen oder Staubdeckel haben müssen.

Die Waarengestelle in den zu ebener Erde belegenen Räumen sollen auf Füssen ruhen, damit zwischen dem stets sauber zu haltenden Fussboden und der letzten Kastenreihe sich eine Luftschicht befindet.

Die Offizin ist Abends durch künstliche Beleuchtung von oben, insbesondere am Rezeptirtische, gut zu erhellen.

§ 4. Der Rezeptirtisch soll geräumig, mit einer leicht zu reinigenden glatten Tafel (Platte) versehen, auch bei Tage gut beleuchtet, selbst in den kleinsten Geschäften mindestens mit einer feinen Tarrwaage bis zu 1000 grm Tragkraft, vier Handwaagen, deren kleinste 5 grm Tragfähigkeit hat, sowie den zugehörigen Gewichten

von 200 grm abwärts und den erforderlichen Arbeitsgeräthen ausgestattet, vom Handverkaufstische räumlich oder durch eine Zwischenwand etc. getrennt und gegen das Publikum durch ein Gitter, einen Holzaufsatz oder dergleichen abgesperrt sein.

§ 5. Der Handverkaufstisch, welcher eine Verlängerung des Rezeptirtisches sein kann, ist mit eigenen Waagen und Gewichten, sowie mit besonderen Geräthen zum Handverkauf auszustatten und soll ebenfalls eine leicht zu reinigende glatte Tafel (Platte) haben.

§ 6. Für die Rezeptur sind auch in den kleinsten Apotheken mindestens folgende Geräte erforderlich:

- 1 Emulsionsmörser von Porzellan oder Marmor mit hölzernem Pistill,
- 4 Porzellanmörser ausser den bezeichneten (Messingmörser sind daneben zulässig),
- 2 eiserne Pillenmörser,
- 2 Porzellansalbenmörser,
- je ein bezeichneter Porzellanmörser für Gifte, Moschus, Jodoformium,
- eine eiserne und eine aus Holz, Hartgummi oder Horn hergestellte Pillenmaschine, welche letztere, für die Mittel der Tab. B des Arzneibuchs\*) bestimmt, mit „Gift“ zu bezeichnen ist.

- 1 Handdampfkocher mit einer Infundirbüchse von Zinn und Porzellan und den erforderlichen Kolirvorrichtungen,
- ausserdem Pulverschiffchen von Horn oder Hartgummi, Spatel, Löffel von Horn, Holz, Hartgummi oder edlem Metall, darunter bezeichnete Löffel, je einer für Gifte, Moschus und Jodoformium,
- endlich die erforderlichen Gefässe, Kästchen usw. zur Aufnahme der zubereiteten Arzneien in ausreichender Zahl.

Die Ausstattung mit Geräthen, sowie mit Waagen und Gewichten (§ 4) richtet sich nach dem Umfange des Geschäftsbetriebes.

§ 7. In der Offizin oder in einem an dieselbe anstossenden Nebenraume ist eine Reinigungs- (Spül-) Vorrichtung, wenn möglich mit fliessendem Wasser, anzubringen.

§ 8. Die Arzneimittel sind in Behältnissen von Glas, Porzellan, Steingut, verzinnem Blech, geruchlosem Holz oder sonst geeignetem Material aufzubewahren.

Neuangeschaffte Behältnisse sind in den durch den Ministerialerlass vom 4. December 1891 (Min. Bl. f. d. innere Verw. S. 217) bestimmten Farben nach der Nomenklatur des Arzneibuchs inhalts-gemäss in dauerhafter Schrift deutlich zu be-

\*) Unter „Arzneibuch“ wird stets das geltende „Arzneibuch für das Deutsche Reich“ verstanden.

zeichnen: lackirte Papierschilder mit Druck- oder gleichwerthiger Schrift sind zulässig.<sup>1)</sup>

Für die Standgefässe der Säuren und Laugen, sowie des Bromum und Jodum ist radirte Schrift bis auf Weiteres statthaft.<sup>2)</sup>

Sämmtliche Behältnisse und Bezeichnungen sind in gutem Zustande zu erhalten.

§ 9. Jedes Arzneibehältniss darf nur das der äusseren Bezeichnung entsprechende Arzneimittel enthalten; in getheilten oder in Kästen mit einzeln bezeichneten Einsatzgefässen von Blech, Glas oder anderem geeigneten Material kann derselbe Stoff in verschiedener Form (ganz und zerkleinert) aufbewahrt werden.

Papierbeutel als Einlagen in Kästen sind unstatthaft.

§ 10. Die sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. B des Arzneibuchs), sowie alle dort nicht verzeichneten Mittel von gleicher Wirkung mit Ausnahme des Phosphors, welcher in den Arzneikeller gehört, dürfen in der Offizin nur in kleinen, zur Rezeptur erforderlichen Mengen in einem besonderen, äusserlich mit „Gifte“ oder „Tab. B“ oder „Venena“ bezeichneten Giftbehältniss (Hilfsgiftschränkchen) vorrätzig gehalten werden. Hinter der äusseren Thür desselben, welche ausser der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist, müssen drei oder vier ebenfalls verschliessbare Abtheilungen (Schränkchen oder zum Verschliessen eingerichtete Schubfächer), je eine zur Aufnahme der Alkaloide, bei welchen auch die Cyanverbindungen aufbewahrt werden können, Arsenicalia und Mercurialia sich befinden. Die Thüren dieser Abtheilungen sind mit entsprechender dauerhafter Bezeichnung zu versehen.

In diesem Giftbehältniss oder in einem besonderen Kästchen müssen sich die mit „Gift“ oder „Tab. B“ oder „Venena“ bezeichneten Geräthe, mindestens: 1 Waage, 1 Löffel, 1 Mörser ebenfalls befinden; dieselben sind stets für die Verabfolgung und Verarbeitung jener Stoffe zu benutzen und dann sogleich sorgfältigst zu reinigen.<sup>3)</sup>

Der Schlüssel zum Giftbehältniss ist zuverlässig aufzubewahren.

<sup>1)</sup> Signirung von Kapseln und Spezialitäten. Gelatinekapseln und andere Spezialitäten dürfen in den üblichen Abgabeverpackungen und unter der für sie eigenartigen Signirung vorrätzig gehalten werden, müssen aber bei der Aufbewahrung so getrennt sein, dass ein Zusammenfallen des Inhalts nach dem Anbruch der Originalverpackungen ausgeschlossen ist.

<sup>2)</sup> Schilder der Standgefässe für Mineralsäuren.

(Erlass des Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten vom 25. Mai 1898.)

Die Bezeichnung „Gift“ an den Standgefässen der Mineralsäuren usw. ist für die Apotheken nicht verbindlich, wie sich aus § 9 in Verbindung mit § 4 der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 ergibt. Der aus dem § 9 angeführte Satz bezieht sich nur auf die Zulässigkeit radirter Schrift für die Standgefässe jener Stoffe.

<sup>3)</sup> Standgefässe der trocknen narkotischen Extrakte. Auf den Standgefässen der trocknen narkotischen Extrakte genügt die einfache Bezeichnung Extr. Belladonn. sicc., Digit. sicc. usw. Zusätze wie: 1+1, sumatur duplum u. dergl. sind nicht nothwendig.

<sup>4)</sup> Die Anbringung besonderer Mahnungen zur Aufmerksamkeit an den Gefässen einzelner differenter Mittel ist durch die geltenden Bestimmungen nicht verboten.

<sup>5)</sup> Bezeichnung der Standgefässe für Migränin.

(Erlass des Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten vom 20. Februar 1900.)

Migränin, mit einem Gehalte von nur 9 Th. Coffein auf 90 Th. Antipyrin, ist zu den Mitteln der Tabelle C

§ 11. Die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. C des Arzneibuchs), sowie alle dort nicht verzeichneten Mittel von gleicher Wirkung sind in besonderen, nur für diese Mittel bestimmten Abtheilungen der Waarengestelle unterzubringen.<sup>4) 5) 6)</sup>

§ 12. Morphinum und dessen Salze, sowie für die Rezeptur vorrätzig zubereiteten derselben (Verreibungen, Lösungen) sind in der Offizin in einem besonderen, lediglich für diesen Zweck bestimmten, verschliessbaren mit „Tab. C“ bezeichneten Schränkchen, welches aber von dem sonstigen Aufstellungsplatz der Mittel der „Tab. C“ entfernt angebracht sein muss, aufzubewahren.

Als Zubereitungen des Morphinum und seiner Salze für die Rezeptur sind allein zulässig:

1. eine Verreibung von 1 Theil des Morphinum hydrochloricum oder eines anderen Morphinumsalzes mit 9 Theilen Zucker,
2. Lösungen von 1 Theil dieser Salze in 49 Theilen:
  - a) aqua destillata,
  - b) aqua amygdalarum amararum.

Als Standgefässe für Morphinum, dessen Salze und die vorbezeichneten Zubereitungen sind dreieckige weisse Gläser zu verwenden, welche an einer Seite die vorschriftsmässige Bezeichnung des Inhalts in eingebraunten rother Schrift auf weissem Schilde tragen.<sup>7)</sup>

Der Innenraum des Schränkchens muss aus zwei Abtheilungen bestehen, deren eine, mit verschliessbarer Thür versehen, für die unvermischten Morphinumpräparate bestimmt ist, während in der anderen offenen die Lösungen und Mischungen aufzubewahren sind.

Es ist verboten, abgetheilte Pulver von Morphinum oder dessen Salzen, sowie von Hydrargyrum chloratum (Kalomel) oder Verreibungen dieser Mittel mit anderen Stoffen vorrätzig zu halten.

§ 13. Lösungen von Extrakten mit Ausnahme der narkotischen, abgetheilte Pulver für die Rezeptur und fertige Infusa sowie Dekokta, mit Ausnahme der in das Arzneibuch aufgenommenen, dürfen nicht vorrätzig gehalten werden.<sup>8) 9)</sup>

des Arzneibuches für das deutsche Reich nicht zu rechnen; die Standgefässe für Migränin in den Apotheken sind deshalb mit schwarzer Schrift auf weissem Grunde zu bezeichnen.

<sup>6)</sup> Aufbewahrung von Verbandstoffen.

(Erlass des Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten vom 15. Februar 1892.)

Die mit Sublimat und Jodoform usw. getränkten Verbandstoffe sind durch die Verordnung vom 27. Januar 1890, § 1, Abs. 2 ohne Einschränkung dem freien Verkehr überlassen, können daher von Apothekern anstandslos ohne ärztliche Verordnung abgegeben und an jeder gesonderten Stelle der Apothekenräume aufbewahrt werden; eine Verweisung dieser Stoffe in den Separandenraum oder Giftschränk würde den Verkehr ohne zwingenden Grund erschweren.

<sup>7)</sup> Morphinumschränkchen. Die Bezeichnung „Gift“ auf den für die Dispensation von Morphin bestimmten Geräthen ist mit Rücksicht auf die ungenügende Unterscheidung von den Geräthen für die Arzneistoffe der Tab. B nicht zulässig. Die Geräthe sind entweder mit „Tab. C“ und mit „Morphinum“ zu bezeichnen.

<sup>8)</sup> Vorrätighalten von Arzneitabletten. (Erlass des Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten vom 27. Februar 1900.)

Unter Abänderung des Runderlasses vom 8. December 1898, betreffend den Verkehr mit zusammengesetzten Tabletten, bestimme ich in Ergänzung des § 13 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken vom 16. December 1893 folgendes:

Tabletten (komprimirte, zusammengepresste Arzneizubereitungen), welche Arzneimittel der Tabellen B und C des Arzneibuches für das Deutsche Reich enthalten, dürfen in Apotheken nicht vorrätzig gehalten werden. Solche Arzneizubereitungen sind vielmehr auf jedesmalige ärztliche Verordnung besonders anzufertigen.

Salzlösungen vorrätig zu halten, ist insoweit gestattet, als die gelöste Substanz nicht zersetzbar und die Lösung haltbar ist; das Lösungsverhältniss ist auf der Signatur des Standgefässes in gleicher Weise wie die Bezeichnung des Inhalts zu vermerken. Die Lösungen sind an gleicher Stelle wie die gelösten Substanzen aufzustellen.

§ 14. Diejenigen Mittel, welche durch Lichteinfluss leiden, sind in schwarzen oder gelben Gläsern oder sonst nach Vorschrift des Arzneibuchs, alle übrigen Mittel so aufzubewahren, dass sie in tadellosem Zustande bleiben; narkotische und aromatische Pflanzen, sowie Pflanzentheile sollen in gut schliessenden Behältnissen, Moschus und Jodoformium mit den bezeichneten Dispensirgeräthen in je einem besonderen Schrank oder Kasten untergebracht werden.<sup>10)</sup>

§ 15. Die Standgefässe und Schiebekästen sind in Gruppen alphabetisch übersichtlich zu ordnen.

## 2. Die Material- und Kräuterkammer.

Vorrathsraum für die trocken aufzubewahrenden Mittel mit der Giftkammer oder dem Giftverschlag.

§ 16. Dieser Vorrathsraum, welcher zur Aufnahme aller trocken aufzubewahrenden Mittel dient, soll hell, trocken, leicht lüftbar und mit einfachen, aber mindestens mit Oelfarbe gestrichenen Waarengestellen, sowie den erforderlichen Waagen und Gewichten ausgestattet sein.<sup>11)</sup>

Sollte für grössere Vorräthe ein besonderer Raum, z. B. eine besondere Kräuterkammer für die pflanzlichen Vorräthe, vorhanden sein, so ist derselbe ebenso auszustatten.<sup>12)</sup>

§ 17. Die Giftkammer soll sich in dem Vorrathsraume (§ 16) befinden und eine durchbrochene oder feste Umwähnung haben, welche ausser der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist. Sie muss reichliches Tageslicht haben und so geräumig sein, dass ein erwachsener Mensch sich zum Abwägen der Gifte frei darin bewegen

Organotherapeutische Mittel fallen nicht unter diese Bestimmung.

Pastilli hydrargyri bichlorati sind in dem Neudruck des Arzneibuches für das Deutsche Reich von 1895 als fertige Zubereitungen aufgeführt.

Der Preis für alle käuflichen Tabletten berechnet sich lediglich nach Ziffer 10 der allgemeinen Bestimmungen (II) Seite 12 der geltenden Arzneitaxe.

<sup>9)</sup> Giftschrank. Die Bezeichnung „Vegetabilia“ an der Abtheilung des Giftschrankes, welche die Alkaloide enthält, ist sinnentsprechend und war früher ganz gebräuchlich, daher nicht zu beanstanden.

<sup>10)</sup> Waagen und Gewichte für Jodoform. (Erlass des Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten vom 16. Mai 1896.)

Bei Gelegenheit der Revision der Waagen und Gewichte in den Apotheken hat sich ergeben, dass alle Eisen- und Stahltheile, also Schneiden und Pfannen, an Jodoformwaagen, sofern dieselben in dem für die Aufbewahrung des Arzneimittels bestimmten Kasten mit aufbewahrt wurden, vollständig durchgerostet waren und dass die Waagen desshalb als unbrauchbar ausgeschieden werden mussten. Ew. usw. ersuche ich ergebenst, die Apotheker des dortigen Bezirks auf diesen Uebelstand aufmerksam zu machen und gefälligst zu veranlassen, dass die für die Abgabe von Jodoformium bestimmten besonderen Waagen und Gewichte in Zukunft in einem besonderen Kästchen ausserhalb des Jodoformbehältnisses untergebracht werden.

<sup>11)</sup> Die Zahl und Art der für die Laboratorien und die Materialstuben der Apotheken erforderlichen Waagen und Gewichte wird in jedem Einzelfalle durch den Umfang des Geschäftsbetriebes bestimmt. Das Vorhandensein von Präzisionswaagen, deren Tragfähigkeit weniger als 1 kg beträgt, kann in diesen Geschäftsräumen nur dann verlangt werden, wenn der Geschäftsbetrieb solche Waagen erforderlich macht.

(Erlass des Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten vom 20. Februar 1900.)

kann. Die Eingangsthür ist an der Aussenfläche auf schwarzem Grunde in weisser Schrift mit der Bezeichnung „Gifte“ oder „Tab. B.“ oder „Venena“ zu versehen.

In der Giftkammer ist der, mit dem erforderlichen Arbeitstische (Dispensirplatte) versehene Giftschrank aufzustellen, dessen Thür in gleicher Weise, wie die Eingangsthür zur Giftkammer, zu bezeichnen und ausser der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist. In dem Giftschrank müssen sich die im § 10 erwähnten drei oder vier verschlossenen und an den Thüren entsprechend bezeichneten Abtheilungen für die Vorräthe der sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel befinden. Die im § 10 bezeichneten Geräte nebst den erforderlichen Gewichten müssen auch hier vorhanden sein.

Wo die Verhältnisse die Anlage der Giftkammer in dem Vorrathsraume nicht gestatten, darf ein anderer, sicher und wenn möglich neben dem Vorrathsraume belegener, von den Wohnräumen und Wirthschaftsgelassen völlig getrennter Raum dazu benutzt werden.

Sollten vorübergehend grössere Mengen zubereiteter Gifte gebraucht werden, so können dieselben in dichten und fest verschlossenen Behältnissen auch ausserhalb des Schrankes in der Giftkammer mit den zur Herstellung solcher Giftmischungen dienenden Gefässen etc. aufgestellt werden. Die Gifte dürfen aber von Aussen nicht erreichbar sein.

Der Schlüssel zum Giftschrank ist zuverlässig aufzubewahren.

Die bestehenden Vorschriften über den Verkehr mit Giften bleiben unverändert; nur fällt das Untersiegeln der Giftscheine fort.

## 3. Der Arzneikeller.

Vorrathsraum für die kühl aufzubewahrenden Mittel (Gewölbe, Wandschrank etc.).

§ 18. Die flüssigen und alle kühl zu bewahrenden Arzneimittel-Vorräthe gehören in den Arzneikeller, welcher mit Ziegelsteinen gepflastert oder cementirt oder asphaltirt oder gedieft, möglichst hell, luftig und trocken sein soll.

Wo ein Keller wegen Grundwassers oder aus sonstigen triftigen Gründen nicht brauchbar ist, kann dafür ein Gewölbe oder ein grosser Wandschrank im Erdgeschoss benutzt werden. Dieser Raum darf so wenig wie der Arzneikeller mit Wirthschaftsräumen oder dem Laboratorium in unmittelbarer Verbindung stehen.

Der Arzneikeller ist in ähnlicher Weise, wie die Materialkammer, einzurichten.<sup>13)</sup>

### <sup>12)</sup> Schiebekästen.

(Erlass des Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten vom 10. Juli 1895.)

Aus Anlass eines Einzelfalles bestimme ich nach Anhörung der Technischen Kommission für die pharmaceutischen Angelegenheiten in Erweiterung des § 16 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken usw. vom 16. December 1893, dass ebenso wie in den Offizinen — § 3 a. a. O. — auch in den Material- und Kräuterkammern der Apotheken usw. die Schiebekästen in vollen Füllungen laufen oder mit Staubdeckeln versehen sein müssen.

### <sup>13)</sup> Waagen im Keller.

(Verfügung des Regierungspräsidenten von Köslin vom 4. December 1896.)

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat anlässlich eines Spezialfalles von der Technischen Kommission für pharmaceutische Angelegenheiten ein Gutachten über die Frage eingezo-gen, ob nach Maassgabe des § 18, Al. 3 des Ministerialerlasses vom 16. December 1893 im Arzneikeller der Apotheken eine Waage mit Gewichten aufzustellen sei.

Der Phosphor muss daselbst, und zwar unter Wasser, in einer mit Glasstöpsel verschlossenen, bezeichneten Flasche, welche in Sand oder Asbest in einer aussen lackirten, bezeichneten Eisenblechkapsel steht, aufbewahrt und nebst allen Phosphorzubereitungen in einer Mauernische, welche mittelst einer eisernen oder mit Eisenblech überzogenen, bezeichneten Thür verschlossen ist, oder in einem eisernen Schranke oder in einer anderen, gleich feuersicheren Weise unter Verschluss aufgestellt werden.

§ 19. Wenn ein besonderer Raum zur Aufnahme überschüssiger Vorräthe, welche in den vorhandenen Standgefässen nicht untergebracht werden können, eingerichtet ist, so muss derselbe unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Absonderung der vorsichtig aufzubewahrenden Mittel bei deutlicher Bezeichnung der Behältnisse besonders ordentlich gehalten werden.

Mittel der Tab. B. des Arzneibuchs dürfen hier niemals Platz finden.

§ 20. Ein etwa vorhandener Trockenboden soll fugendicht und sauber gehalten sein.

#### 4. Das Laboratorium.

§ 21. Das Laboratorium soll nach Grösse und Ausstattung dem Geschäftsbetriebe entsprechen, hell und leicht lüftbar, feuersicher, am Fussboden wasserdicht und mit feuerfester Decke versehen sein.<sup>14)</sup>

Dasselbe soll mindestens mit einer kleinen Dampfkoch- und Dampfdestillations-Vorrichtung nebst erforderlichen Ausrüstungsgegenständen, einer Einrichtung für freie Feuerung und einem Trockenschrank, sowie den erforderlichen Waagen und Gewichten ausgestattet sein.<sup>15)</sup>

Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten kann der Trockenschrank auch an einem anderen Orte aufgestellt werden, muss dann aber verschliessbar sein und den sonstigen Vorschriften entsprechen.

Eine Presse mit Zinn- oder verzinneten Einsätzen (Platten), sowie ein mit Luftlöchern ver-

Da vielfach Meinungsverschiedenheiten hierüber bestehen und solche auch in der pharmaceutischen Fachpresse zum Ausdruck gekommen sind, so nehme ich Anlass, den Wortlaut des Gutachtens der Technischen Kommission vom 15. Oktober d. J. nachstehend zur Kenntniss der Beteiligten zu bringen:

„Da der Arzneikeller nur in ähnlicher Weise wie die Materialkammer (§ 16 des qu. Erlasses) eingerichtet sein soll, so ist damit zur Genüge ausgedrückt, dass diese Einrichtung den Verhältnissen eines Kellerraumes Rechnung tragen darf, nur in ganz besonders trocken gelegenen Kellern kann unter Umständen eine Waage aufgestellt werden, ohne dass dieselbe in kurzer Zeit durch Rostbildung unbrauchbar wird. Eine allgemeine Forderung des Vorhandenseins einer Waage in diesem Raume ist deshalb durch den Wortlaut des § 18 nicht begründet.“

Die betreffende Notiz in dem Revisionsschema hat dementsprechend auch nur in solchen Fällen Geltung, in welchen im Arzneikeller eine Waage angetroffen wird, die dann natürlich in vorschriftsmässigem Zustande sich befinden muss.

<sup>14)</sup> Feuersichere Anlegung des Laboratoriums.

(Bescheid des Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten vom 22. Juni 1894.)

Euer Wohlgebornen erwidere ich auf die in Gemeinschaft mit einer Anzahl von Apothekern aus dem dortigen und den Regierungsbezirken Merseburg und Hildesheim an mich gerichtete Anfrage vom 22. Mai dieses Jahres, dass der § 21 des Erlasses vom 16. December 1893, die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken betreffend, einen Unterschied zwischen feuersicher und feuerfest macht, indem er vorschreibt, dass

sehene Schränkchen zur Aufbewahrung der Kolir- und Presstücher ist hier oder an einem benachbarten anderen Orte sachgemäss aufzustellen. Die Kolir- und Presstücher (Beutel) sind, soweit erforderlich, zu bezeichnen.

Die in dem Arzneibuche vorgeschriebenen Reagentien und maassanalytischen Lösungen nebst den dazu gehörigen Geräthen, nämlich:

- 1 Kolben zu 1 l,
- 1 „ „ 500 grm,
- 1 „ „ 100 grm Inhalt mit engem Halse und einer Marke,
- 4 Vollpipetten von 5, 10, 20, 25 ccm,
- 2 Messpipetten zu 5 und 10 ccm Inhalt, in  $\frac{1}{10}$  ccm abgetheilt,
- 2 Büretten zu 25 bis 50 ccm Inhalt, in  $\frac{1}{10}$  ccm abgetheilt, mit Glasverschluss versehen nebst Stativ,

ferner:

- 1 Glaszylinder zu 100 ccm Inhalt mit Glasstöpsel, ohne Tülle, in 1 ccm abgetheilt,
- 2 Uhrgläser mit Klemme,
- eine Waage zur Bestimmung des spezifischen Gewichts und für feinere Wägungen (z. B. eine Mohr'sche oder Westphal'sche Waage),
- ein Exsikkator,
- ein Luftbad,
- ein Siedethermometer,
- mehrere Siedekölbchen, Bechergläser und Reagircylinder,
- ein Mikroskop,
- ein Perkolator,

sind vorrätzig zu halten und sachgemäss in den Geschäftsräumen aufzubewahren.

#### 5. Die Stosskammer.

§ 22. Zum Zerkleinern der Arzneimittel (Schneiden, Stampfen, Pulvern) dient ein besonderer, heller Raum, in welchem ausser einem Arbeitstische die erforderlichen Werkzeuge (metallener Mörser, Wiege-, Schneide- oder Stampfmesser mit Brett oder Kasten und dergl.) ihren Platz finden.

das Laboratorium überhaupt feuersicher, die Decke aber feuerfest sein soll. Danach genügt es, dass in den Wänden etwa vorhandene Holztheile bohrt und mit einer 2 cm starken Kalk- oder Cementschicht überputzt sind. Dagegen muss von einer feuerfesten Decke verlangt werden, dass sie entweder ganz gemauert, also gewölbt oder durch einen Mantel von Wellblech geschützt sei, welcher letztere an den Deckentheilen befestigt sein kann.

Mit Rücksicht darauf jedoch, dass explosive oder feuergefährliche Stoffe in den Apotheker-Laboratorien heutzutage kaum noch zur Verarbeitung gelangen, will ich es bei den bestehenden Apotheken als genügend ansehen, wenn die Decke keine freien Holztheile zeigt, sondern wenn diese, soweit sie vorhanden sind, in der vorgedachten Weise durch eine Kalk- oder Gipschicht von mindestens 2 cm Stärke bekleidet sind.

Bei Neuanlagen von Laboratorien aber muss es jedenfalls bei der Forderung einer feuerfesten Decke verbleiben.

<sup>15)</sup> Anlegung von offenen Standrohren bei Kochkesseln und Apothekerkesseln.

(Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. April 1898.)

Auf Grund der Ziffer 3 des § 22 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 (R.-G.-Bl. S. 163) über die Anlegung von Dampfkesseln bestimme ich hierdurch, dass bei Kochkesseln, worin Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, an Stelle des 5 m hohen, 8 cm weiten, in den Wasserraum reichenden Standrohrs allgemein gestattet werde, vom Dampfraum ausgehende, nicht abschliessbare Rohre in Heberform oder mit mehreren auf- und absteigenden Schenkeln anzuwenden, deren aufsteigende Aeste zusammen bei Wasserfüllung nicht über 5 m, bei Quecksilberfüllung nicht über 0,37 m Höhe haben dürfen, während der

Die im Arzneibuche geforderten Siebe sind, mit den vorgeschriebenen Nummern versehen, an geeignetem Platze gegen Verunreinigung geschützt aufzubewahren.

Siebe für stark wirkende und stark riechende Mittel sind entsprechend zu bezeichnen.<sup>16)</sup>

§ 23. Alle Nebenräume, mit Ausnahme der in den §§ 19 und 20 erwähnten, sind mit einem Arbeitstische auszustatten und ausser der Zeit der Benutzung thunlichst verschlossen zu halten.

§ 24. Sämmtliche Waagen in der Offizin, wie in den Nebenräumen, von 1 kg Tragfähigkeit abwärts müssen ebenso wie sämmtliche Gewichte von 500 grm abwärts präzisirt sein und den Bestimmungen der Eichordnung für das Deutsche Reich vom 27. December 1884 und der Bekanntmachung vom 27. Juli 1885 (Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 14 und 263) entsprechen.<sup>17)</sup>

Ein Satz Normalgewichte muss vorhanden sein.<sup>18)</sup>

Jährlich mindestens zweimal hat der Apothekenvorstand sämmtliche Gewichte durch Vergleichung mit Normalgewichten auf Vollwichtigkeit zu prüfen.

Die Normalgewichte sind alle fünf Jahre der zuständigen Eichungskommission zur Prüfung auf ihre Richtigkeit einzusenden.

§ 25. Die Vorschriften der §§ 8, 9, 11, 13, 14 und 15 gelten auch für die Vorrathsräume.

§ 26. In jeder Apotheke müssen vorhanden sein: das geltende Arzneibuch für das Deutsche Reich;

die geltende Arzneitaxe;

die reichs- und landesgesetzlichen, sowie die reglementarischen Bestimmungen über das Apothekenwesen;

die in einem Aktenheft vereinigten behördlichen Verfügungen in Druckexemplaren oder Originalen nach dem Datum geordnet

lichte Durchmesser runder Rohre überall bei einer wasserberührten Heizfläche

bis zu	1	qm	mindestens	25	mm,
"	"	2	"	30	"
"	"	3	"	35	"
"	"	4	"	40	"
"	"	5	"	45	"
"	"	6	"	50	"
"	"	7,5	"	55	"
"	"	8,5	"	60	"
"	"	10,0	"	65	"
"	"	11,5	"	70	"
"	"	13,0	"	75	"
über	13,0	"	"	80	"

betragen muss.

Hat das Standrohr oder ein Theil desselben einen anderen als runden Querschnitt, so ist eine Querschnittsgrösse maassgebend, die der Kreisfläche mit dem angegebenen Durchmesser gleichkommt.

Durch diese Vorschriften, die auch auf die Verfügung vom 16. Januar 1894 für die Apotherkessel sinnemässige Anwendung finden, werden alle früheren Erlasse, die sich auf den gleichen Gegenstand beziehen, aufgehoben.

<sup>16)</sup> Sobald sich das Bedürfniss für den Gebrauch eines Siebes für starkwirkende Mittel in der Apotheke ergibt, ist ein solches zu beschaffen und entsprechend zu bezeichnen.

#### 17) Prüfung der Waagen und Gewichte.

(Gemeinsamer Erlass

der Minister der usw. Medizinalangelegenheiten und für Handel und Gewerbe vom 25. Juni 1896.

In der Bekanntmachung über die Prüfung der Waagen und Gewichte in den Apotheken vom 10. Juli 1895 (Ministerialblatt usw. 1895, No. 8, S. 194) ist die alle zwei Jahre zu wiederholende Vorlegung sämmtlicher in der Apotheke und in den übrigen Geschäftsräumen befindlichen Waagen und Gewichte zur Nachaichung an das nächstgelegene königliche Eichungsamt

und der Bescheid über die letzte amtliche Besichtigung;

ein Giftverkaufsbuch nebst Belägen (Giftscheinen);

wissenschaftliche Bücher für die Fortbildung der Gehilfen und zur Ausbildung von Lehrlingen;

eine Pflanzensammlung oder ein Werk mit guten Abbildungen von Pflanzen und Pflanzentheilen.

Vorstehend bezeichnete Bücher etc. und die Urkunden über die Befähigung, Betriebs- und Besitzberechtigung, sowie das Arbeitstagebuch (Elaborationsbuch), das Waarenprüfungsbuch und die vorhandenen Rezepte sind bei Besichtigungen auf Erfordern vorzulegen.

#### B. Betrieb.

§ 27. In jeder Apotheke müssen die im geltenden Arzneiverzeichniss (Series Medicaminum) mit einem (\*) bezeichneten Mittel stets vorrätzig und alle in der Apotheke einschliesslich der Nebenräume vorhandenen Mittel von vorschriftsmässiger Beschaffenheit sein.

Dieselben Waaren in verschiedener Güte zu führen, ist dem Apotheker nicht gestattet.

Ausgenommen hiervon sind die lediglich zu technischen Zwecken dienenden, als solche unzweideutig bezeichneten Waaren.

§ 28. Der Apothekenvorstand ist für die Güte der in den Apothekenräumen befindlichen Mittel verantwortlich, gleichviel, ob er dieselben im Handelswege bezogen oder selbst hergestellt hat; die Herstellung darf nur nach Vorschrift des Arzneibuchs stattfinden.

vorgesehen. Zur Erleichterung der den Apothekenvorständen hieraus erwachsenden Mühe und Kosten wird gestattet, dass die Handelswaagen und Handelsgewichte dem nächstgelegenen Gemeindeaichungsamt zur Nachaichung vorgelegt werden können. Auch ist es zulässig, dass diese Nachaichung in den Räumen der Apotheken selbst durch den Aichmeister des betreffenden Aichamts stattfindet, wofür jedoch ausser der Aichgebühr die Diäten und Reisekosten, sowie die Kosten des Transports der zur Ausführung der Nachaichung erforderlichen Hilfsmittel gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Bestimmungen der Aichgebührentaxe vom 28. December 1885 zu zahlen sind. Im übrigen gelten die in der angezogenen Bekanntmachung vom 10. Juli 1895 erlassenen Bestimmungen.

Bei der Versendung von Waagen zur Nachaichung dürfen in keinem Fall solche Theile zurückgehalten werden, welche Pfannen enthalten. Es sind also die Schalen, Gehänge und die Ständer, sofern sie Pfannen tragen, mitzusenden. Dagegen sind Stative, welche zum Aufhängen von Waagen dienen, deren Balken in einer Scheere spielt, nicht mit vorzulegen, ebensowenig Gegenstände, wie Etuis, Pinzetten usw.

<sup>18)</sup> Normalgewichte in den Apotheken.

(Gemeinsamer Erlass

der Minister der usw. Medizinalangelegenheiten und für Handel und Gewerbe vom 28. December 1897.)

Es ist der Wunsch ausgedrückt worden, dass es gestattet werden möge, die sogenannten Normalsätze der Apotheker, die bisher zur Nachprüfung der Präzisionsgewichte bei den Apothekenrevisionen dienten, weiterhin als Präzisionsgewichte in den Offizinen zu verwenden, nachdem sie durch die vorgeschriebene zweijährige Wiederholung der Aichung der Präzisionsgewichte entbehrlich und überflüssig geworden sind. Da es sich um eine Verwendung der Gewichte handelt, welche deren Aichung als Präzisionsgewichte voraussetzt, so wird diesem Wunsche nur insoweit nachgegeben werden können, als die Reichsgesetzgebung seiner Gewährung nicht entgegensteht. Es werden also alle diejenigen Normalgewichte anstandslos auch als Präzisionsgewichte in den Offizinen benutzt werden können, die einen der hierzu erforderlichen Aichungsstempel (Präzisions- oder Goldmünzstempel) tragen; auch können alle derartigen Normalgewichte, die in Bezug auf Material, Gestalt und sonstige Beschaffenheit den geltenden Vorschriften entsprechen, der Aichung

Die angefertigten Mittel sind in ein Arbeitstagebuch (Elaborationsbuch) einzutragen.<sup>19)</sup> die gekauften Mittel dagegen nach den Bestimmungen des Arzneibuchs vor Ingebrauchnahme auf Echtheit und Reinheit sorgfältig zu prüfen; das Ergebnis ist datirt in ein besonderes Tagebuch, das Waarenprüfungsbuch, einzutragen.

§ 29. Der Apothekenvorstand hat sämtliche Arzneistoffe mehrmals jährlich, insbesondere aber Stoffe, welche dem Verderben oder der Zersetzung unterliegen, noch häufiger zu prüfen, und erforderlichen Falles durch einwandfreie Waaren zu ersetzen.

§ 30. Aerztliche Verordnungen (Rezepte) sind unter Beobachtung grösster Sauberkeit und Sorgfalt jeder Zeit ohne Verzug auszuführen; vom Arzte als „eilig“ bezeichnete gehen anderen Verordnungen vor. Die einzelnen Bestandtheile dürfen niemals abgemessen, sondern müssen stets abgewogen werden.

Die zur Verarbeitung von Giften, von stark wirkenden und von stark riechenden Mitteln bestimmten Geräte dürfen anderweitig nicht benutzt werden.

Rezepte dürfen von Lehrlingen nur unter Aufsicht des Vorstandes oder eines Gehilfen, unter deren Verantwortlichkeit, angefertigt werden.

Für die Farbe der Signaturen (Etiquetten) und die Wiederholung stark wirkender Arzneimittel sind die Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 4. December 1891 maassgebend.<sup>20)</sup>

§ 31. Auf der Signatur muss Zeit des Einnehmens und Gabe in Buchstaben und ausser dem Namen des Kranken auch derjenige des Apothekers und der Tag der Abgabe deutlich und leserlich vermerkt sein.

§ 32. Auf dem Rezept ist der ausgeschriebene Name des Anfertigers (Rezeptarius) und die Taxe sogleich nach vollendeter Anfertigung leserlich zu vermerken.<sup>21)</sup>

Auf Rezepten, welche aus öffentlichen oder Krankenkassen (Krankenversicherungsgesetz in der Fassung vom 10. April 1892, Reichsgesetzblatt S. 417) bezahlt werden, ist die Taxe für die Mittel, Arbeiten, Gefässe usw. nach den Einzelpreisen auszuwerfen; Rezepte, welche nicht in der Apotheke verbleiben, sind fortlaufend in ein Rezeptbuch einzutragen.<sup>22) 23) 24)</sup>

§ 33. Wenn der Apotheker in einem Rezept eine Verstoß, z. B. das Fehlen des Ausrufungszeichens bei Ueberschritten der Maximaldosenvorschriften des Arzneibuchs, findet oder einen

und Nachaichung als Präzisionsgewichte unterzogen und dadurch in den Offizinen verwendbar gemacht werden.

<sup>19)</sup> Laboratoriumsjournal.

Alphabetisch und nach Monaten geordnete Eintragungen in das Arbeitstagebuch sind als zweckentsprechend anzusehen.

<sup>20)</sup> Die Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 4. December 1891 sind ausdrücklich aufgehoben und an ihre Stelle diejenigen der Verordnung vom 22. Juni 1896 getreten.

<sup>21)</sup> Austaxiren von Kassenrezepten.

Auf Rezepten, welche aus öffentlichen oder Krankenkassen bezahlt werden, ist stets die Taxe nach Einzelpreisen auszuwerfen. (Ein regelmässig vorkommendes Rezept war mit dem Gesamtpreise taxirt.)

<sup>22)</sup> Abschreiben der Rezepte auf den Arzneibehältern und den Signaturen der Schachteln.

(Erlass des Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten vom 8. Mai 1899.)

Wiederholt ist aus den Kreisen des Publikums der Wunsch laut geworden, dass die ärztlichen Verordnungen (Rezepte) von dem Apotheker, wie in anderen Ländern üblich, abschriftlich auf dem Arzneibehältniss vermerkt werden möchten.

Irrthum, durch welchen ein Nachtheil für den Kranken zu besorgen ist, zu finden glaubt, so muss er darüber den verordnenden Arzt mündlich oder in einem verschlossenen Briefe verständigen. Besteht der Arzt auf Anfertigung seiner Verordnung, so kann der Apotheker dieselbe zwar auf dessen Verantwortung anfertigen, ist aber verpflichtet, dem Physikus sogleich Anzeige zu machen, oder wenn dieser die Verordnung gemacht haben sollte, letztere dem Provinzial-Medizinalkollegium einzusenden.

Ist der verordnende Arzt nicht zu erreichen, so ist bei Ueberschreitung der Maximaldosen die vorgeschriebene Grenze herzustellen und dem Arzte thunlichst bald Kenntniss davon zu geben.

Unleserlich geschriebene Rezepte dürfen, ohne Aufklärung durch den Arzt, nicht angefertigt werden.

Es ist nicht gestattet, für ein verschriebenes Arzneimittel ein anderes zu verwenden.

§ 34. Arzneien, welche nicht von approbirten Aerzten verschrieben sind, dürfen nur dann angefertigt werden, wenn dieselben lediglich aus solchen Mitteln bestehen, welche auch im Handverkauf abgegeben werden dürfen (Ministerialerlass vom 4. December 1891.<sup>20)</sup>

§ 35. Die in den Apotheken befindlichen Rezepte dürfen anderen Personen, als dem verordnenden Arzte, dem Kranken und dessen Beauftragten oder Vertreter weder gezeigt, noch in Ur- oder Abschrift verabfolgt werden.

§ 36. Geheimmittel dürfen Apotheker im Handverkauf nur abgeben, wenn ihnen die Zusammensetzung derselben bekannt ist, die Bestandtheile zu denjenigen Mitteln gehören, welche für den Handverkauf freigegeben sind, und der Gesamtpreis des Geheimmittels sich nicht höher stellt, als dies nach einer Berechnung auf Grund der Bestimmungen der geltenden Arzntaxe der Fall sein würde.

Nachdem die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen ebenso wie die Technische Kommission für pharmaceutische Angelegenheiten sich zu Gunsten dieses Verfahrens ausgesprochen haben, welches in vielen preussischen Apotheken schon seit längerer Zeit geübt wird, ordne ich im Anschluss an § 31 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken vom 16. December 1893 hierdurch an, dass die Apotheker in Zukunft jede ärztliche Verordnung auf dem Arzneibehältniss abschriftlich zu vermerken haben. Es empfiehlt sich, dazu die Rückseite der Signaturfahne, der Schachtel oder des Pulverkästchens zu benutzen und an Salbentöpfen einen zweiten Zettel mit der Rezeptabschrift zu befestigen.

<sup>23)</sup> Eintragung der ärztlichen Verordnungen in das Rezeptbuch in den Apotheken.

(Bescheid des Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten vom 4. Januar 1900.)

Auf die Vorstellung vom 12. Januar v. J., betreffend abschriftlichen Vermerk der ärztlichen Verordnungen auf den Arzneibehältnissen (Erlass vom 8. Mai 1899), erwidere ich nach Anhörung der Technischen Kommission für pharmaceutische Angelegenheiten, dass ich eine Gebühr für diese Abschrift nicht zu bewilligen vermag. Dagegen kann die Eintragung der ärztlichen Verordnungen in das Rezeptbuch, wie sie durch § 32 der Vorschriften vom 16. December 1893 über Einrichtung und Betrieb der Apotheken usw. bisher angeordnet ist, in Zukunft fortfallen.

<sup>24)</sup> Rezeptbuch.

Da das Rezeptbuch in § 15 der Anweisung zur amtlichen Besichtigung der Apotheken vom 16. December 1893 unter den vorzulegenden Büchern nicht aufgeführt ist, so wird eine Vorlegung von den Regierungsbevollmächtigten nur insoweit gefordert werden können, als begründeter Verdacht vorliegt, dass keine ordnungsmässige Führung (§ 32 der Betriebsordnung) stattfindet.

§ 37. Die Ausübung der Heilkunst ist den Apothekern untersagt. Bei lebensgefährlichen Verletzungen, Vergiftungen oder ähnlichen besonders eiligen Nothfällen soll dem Apotheker ausnahmsweise gestattet sein, Mangels rechtzeitiger ärztlicher Hilfe die von ihm für zutreffend erachteten Mittel abzugeben. Er hat aber dafür zu sorgen, dass beim Eintreffen eines Arztes diesem sofort genaue Mittheilung davon gemacht werde.

§ 38. Es ist den Apothekern untersagt, mit Aerzten oder anderen Personen, welche sich mit der Behandlung von Krankheiten befassen, über die Zuwendung von Arzneiverordnungen Verträge zu schliessen oder denselben dafür Vortheile zu gewähren, oder Arzneien anzufertigen, deren Inhalt durch für Sachverständige unverständliche Ausdrücke, Zeichen usw. angegeben ist.

§ 39. Nebengeschäfte dürfen Apotheker nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, und zwar in besonderen, von den Apothekenräumen getrennten und mit eigenem Eingang versehenen Gelassen treiben.<sup>25) 26)</sup>

*C. Personal.<sup>27)</sup>*

§ 40. Jeder Apothekenvorstand kann soviel Lehrlinge, als er Gehilfen hält, zur Ausbildung annehmen.

Wer keinen Gehilfen hält, kann einen Lehrling ausbilden, bedarf aber zur jedesmaligen Annahme eines solchen der Erlaubniss des Regierungspräsidenten, welche widerruflich ist.

In Zweigapotheken dürfen Lehrlinge nicht ausgebildet oder beschäftigt werden.

§ 41. Wer als Lehrling in eine Apotheke eintreten will, hat vorher ein von dem zuständigen Physikus auf Grund

Als Rezepte, welche nicht in der Apotheke verbleiben, sind im Sinne des vorstehenden Paragraphen diejenigen anzusehen, welche sogleich bezahlt werden.

<sup>25)</sup> Nebengeschäfte der Apotheker.

(Erlass des Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten vom 11. Januar 1898.)

Der § 39 der Vorschriften über die Einrichtung und Betrieb der Apotheken usw. vom 16. December 1893 — trifft schon nach seiner Fassung den vorliegenden, die bisher X'sche Apotheke hier selbst betreffenden Fall nicht. Einem Apotheker wird im Hinblick auf § 3 der Reichsgewerbeordnung im Allgemeinen nicht verboten werden können, neben dem Apothekenbetriebe sich noch anderweitige Erwerbsquellen auf gewerblichem Gebiete zu verschaffen. Ebenso wie ein Apotheker Eigenthümer eines Rittergutes sein kann, wird er auch Eigenthümer eines Drogengeschäftes sein dürfen, vorausgesetzt, dass er den Betrieb der Apotheke persönlich leitet und die Nebengeschäfte durch Bevollmächtigte besorgen lässt. Dies schliesst jedoch das Recht der Behörde nicht aus, wenn im Einzelfalle gegründete Veranlassung vorliegt, anzunehmen, dass dem ordnungsmässigen Apothekenbetriebe aus dem Betriebe eines zweiten Geschäftes Nachtheile erwachsen werden, dem Bewerber um die Konzession einer Apotheke die Aufgabe des zweiten Geschäftes als Bedingung vorzuschreiben. Dies gilt nicht nur von Neukonzessionierungen, sondern auch von der Bestätigung eines präsentirten Geschäftsnachfolgers. § 3 der Reichsgewerbeordnung steht in diesem Punkte nicht entgegen, da die Errichtung von Apotheken — die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers gehört auch hierher — sich in Gemässheit des § 6 a. a. O. nach Landesrecht regelt.

<sup>26)</sup> Handel mit Lymphhe in Apotheken betreffend.

(Erlass des Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten vom 28. Februar 1900.)

Für den Handel mit Thierlymphe in den Apotheken gelten folgende Vorschriften:

- a) Die Lymphhe muss aus den staatlichen (Landes-) Anstalten oder aus deren Niederlagen oder aus solchen Privatanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen sein;

- 1. des Zeugnisses über die in Gemässheit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875 § 4 No. 1 erforderliche wissenschaftliche Vorbildung des Aspiranten,
  - 2. seines Revaccinationscheines,
  - 3. seines selbstgeschriebenen Lebenslaufes
- ausgestelltes Zulassungszeugniss dem Apothekenvorstand vorzulegen. Aus dem Zeugniss muss auch der Tag des Eintritts in die Apotheke ersichtlich sein.

Ohne dieses Zeugniss darf kein Apothekenvorstand einen Lehrling annehmen.

§ 42. Der Apothekenvorstand ist für die sachgemässe Ausbildung des Lehrlings verantwortlich. Er hat daher für die erforderlichen Lehrmittel zu sorgen, dem Lehrling täglich hinreichend geschäftsfreie Zeit zum Studium, im Sommer zum Sammeln von Pflanzen, zu gewähren, die Anlegung und Ordnung der Pflanzensammlung zu überwachen, demselben unter seiner oder eines Gehilfen Aufsicht praktische Arbeiten im Laboratorium zu überweisen und den Gang derselben von dem Lehrling in dessen Arbeitsbuch (Elaborationsbuch) eintragen zu lassen.

§ 43. Einem Apothekenvorstand, welcher seine Pflichten als Lehrherr nicht erfüllt oder sich anderweitig in sachlicher oder sittlicher Beziehung unzuverlässig erweist, kann die Befugniss, Lehrlinge auszubilden, durch den Regierungspräsidenten auf Zeit oder dauernd entzogen werden.

§ 44. Die Ausbildung des Lehrlings untersteht der Aufsicht des zuständigen Physikus, welcher alljährlich gelegentlich der vorgeschriebenen Apo-

- b) Die Lymphhe ist an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren;
- c) die Lymphhe darf nur in der von der Anstalt gelieferten Verpackung abgegeben werden, und dieser Verpackung müssen die Bezeichnung der Anstalt, Angaben über die Nummer des Versandbuches, über den Tag der Abnahme der Lymphhe und über die in der Verpackung enthaltenen Portionen, sowie eine Gebrauchsanweisung beigefügt sein. Letztere hat den Wortlaut der §§ 13—19 der Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, zu enthalten;
- d) Lymphhe, welche vor mehr als drei Monaten abgenommen ist, darf nicht abgegeben werden;
- e) über den Empfang und die Abgabe der Lymphhe ist ein Buch zu führen, in welchem der Tag des Empfanges, die Bezeichnung der Anstalt, in welcher die Lymphhe gewonnen ist, der Tag der Abgabe, der Name und die Wohnung des Abnehmers einzutragen sind.

Die Medizinalbeamten sind anzuweisen, auf die Innehaltung dieser Vorschriften seitens der Apotheken bei den regelmässigen Revisionen derselben zu achten.

Der Vertrieb des thierischen Impfstoffes kann sowohl Behörden, als auch Apothekenbesitzern und Leitern übertragen werden.

Befinden sich Niederlagen in Apotheken, so ist den Besitzern oder Leitern derselben nicht gestattet, Kuhpockenstoff aus irgend einer anderen Bezugsquelle zu vertreiben. Sie dürfen den Impfstoff nicht an Wiederverkäufer abgeben und haben sich jeglicher Reklame mit demselben zu enthalten, können aber den Aerzten ihres Vertriebsbezirkes zwei Mal jährlich anzeigen, dass ihnen die Niederlage seitens der Behörden übertragen sei.

Sie dürfen den Impfstoff auch ohne ärztliche Verordnung gegen eine Gebühr a) von 30 Pf. für eine zu einer Impfung, b) von 1 M. für eine zu fünf Impfungen ausreichende Menge abgeben. Hiervon haben sie 20 Pf. von jeder Einnahme zu a, 60 Pf. von jeder Einnahme zu b an die Anstalt vierteljährlich abzuführen.

<sup>27)</sup> Bestätigung eines Apothekenvorwalters durch die Regierung nicht erforderlich.

(Urtheil des Kammergerichts vom 7. Juni 1899.)

Für das Recht, das die Bezirksregierungen neuerdings für sich in Anspruch nehmen, jeden Apotheken-

thekenmusterung sich von den Kenntnissen und Fortschritten der Lehrlinge zu überzeugen hat. Zu dem Zwecke hat er auch die Pflanzensammlung, sowie das Arbeitsbuch derselben zu besichtigen und die Handschriften auf ihre Deutlichkeit zu prüfen.

Die über den gesammten Vorgang aufzunehmende Verhandlung wird von dem Physikus und dem Lehrherrn unterschrieben, bei günstigem Ergebniss der Physikatsregistratur einverleibt, im entgegengesetzten Falle aber dem Regierungspräsidenten eingereicht.

§ 45. Ueber die Prüfung als Gehilfe und die weitere Ausbildung zum Apotheker enthalten die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 5. März und 13. November 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1875 S. 167 und 761) die näheren Bestimmungen.

Apothekergehilfen, welche diesen Bestimmungen nicht genügt haben, dürfen in preussischen Apotheken nicht thätig sein.

§ 46. Der Apothekenvorstand ist verpflichtet, jeden Austritt eines Lehrlings sowie den Eintritt und den Abgang jedes Gehilfen unter Beifügung des Gehilfenzeugnisses oder der Approbation, und bei der Entlassung des Entlassungszeugnisses behufs amtlicher Beglaubigung desselben, dem Physikus binnen acht Tagen nach dem Eintritt, oder beim Abgang anzuzeigen.<sup>28)</sup>

*D. Zweig-, Krankenhaus-, homöopathische Apotheken und ärztliche Hausapotheken jeder Art.*

§ 47. Für eine Zweig-, wie für eine Krankenhausapotheke genügt eine vorschriftsmässig, entsprechend den örtlichen Verhältnissen eingerichtete Offizin mit einem Vorrathsraume, in welchem auch kleinere Arbeiten vorgenommen werden können.

§ 48. Sämmtliche Arzneimittel einer Zweigapotheke müssen aus der Stammapotheke bezogen

verwalter besonders zu bestätigen, fehlt es an einer gesetzlichen Unterlage. Zur Einsetzung eines Apothekenverwalters ist die Genehmigung der Regierung nicht erforderlich, vielmehr ist jeder Apothekenbesitzer auf Grund des § 45 der Gewerbe-Ordnung berechtigt, einen qualifizirten Stellvertreter ohne Genehmigung der Regierung einzusetzen. Die Regierung kann nur den Nachweis verlangen, dass der betreffende Apotheker im Besitz der Approbation sich befindet (qualifizirt ist); ist dieser Nachweis geliefert, dann ist die Stellvertretung rechtsgültig eingesetzt.

<sup>28)</sup> Zeugnisse des Apothekenpersonals. (Bescheid eines preussischen Regierungspräsidenten vom 7. November 1894. Vergl. Pharmac. Zeitg. 1895, No. 10.)

Nach § 46 des Ministerialerlasses vom 16. December 1893 betreffend Vorschriften über Einrichtungen und Betrieb der Apotheken usw., sind die Apothekenvorstände verpflichtet, jeden Austritt eines Lehrlings und den Abgang jedes Gehilfen dem Physikus unter Beifügung des Entlassungszeugnisses behufs amtlicher Beglaubigung desselben bei dem Abgange anzuzeigen. Die Ausstellung des mit dieser pflichtmässigen Anzeige vorzulegenden Entlassungszeugnisses ist nicht von einem besonderen Verlangen des Austretenden abhängig gemacht und demnach ebenso nicht eine vorschriftsmässige Verpflichtung des Apothekenvorstandes, wie die zu erstattende Anzeige. Letzterem hat der Physikus das mit dem Beglaubigungsvermerk versehene Zeugnis dem Sinne der Vorschriften gemäss auch wieder zuzustellen, und dem Austretenden kann es anheim gestellt bleiben, ob er es sich von dem Apothekenvorstand aushändigen lassen will.

<sup>29)</sup> Vorräthighalten und Abgabe von Arzneien in Krankenhäusern usw.

(Verfügung des Regierungspräsidenten zu Cassel vom 12. Februar 1894.)

I. Krankenhäuser und andere Anstalten, in denen kein approbirter Apotheker thätig ist, sind, wie Jedermann, befugt, ohne besondere Genehmigung gewisse

werden, deren Vorstand für die Beschaffenheit und Güte der Arzneimittel der Zweigapotheke verantwortlich bleibt.

Für Krankenhaus-Apotheken, in welchen kein approbirter Apotheker thätig ist, sowie für die ärztlichen Hausapotheken müssen sämmtliche Arzneimittel aus einer Apotheke im Deutschen Reiche entnommen werden.<sup>29)</sup>

§ 49. Für ärztliche Hausapotheken ist in einem besonderen tageshellen, nur für diesen Zweck zu verwendenden Raume ein verschliessbarer Schrank mit Fächern und Schiebekästen aufzustellen, welche die vorschriftsmässige Absonderung der sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel ermöglichen; ausserdem müssen sich hier befinden: das erforderliche Arbeitsgeräth an präzisirten Waagen und Gewichten, Mörsern usw., ein Arbeitstisch mit Schiebekästen, sowie ein Handdampfkocher mit Zinn- und Porzellan-Indufbüchse.

Ebenso müssen das Arzneibuch, die geltende Arzntaxe, die Bestimmungen über Hausapotheken, das Belagbuch und ein Tagebuch zum Eintragen der Recepte nebst deren Taxpreisen, sowie die Genehmigung zum Halten einer Hausapotheke und die Betriebsvorschriften vorhanden sein.

Die Genehmigung zur Einrichtung einer Krankenhaus-Apotheke, sowie zum Halten einer ärztlichen Hausapotheke wird von dem Regierungspräsidenten auf Antrag nach Prüfung der Verhältnisse widerruflich ertheilt; derselbe stellt auch nach Anhörung des Regierungs- und Medicinalraths das Verzeichniss der für eine ärztliche Hausapotheke zulässigen Arzneimittel fest.<sup>30)</sup>

Arzneien für den Hausbedarf vorrätzig zu halten (Hausapotheke), müssen dieselben aber

1. sämmtlich aus einer Apotheke im Deutschen Reich entnehmen und dürfen
2. nur die gangbarsten einfachen Drogen und Präparate, die in einer Apotheke zubereitet oder dispensirt sind, oder die ohne weitere Zubereitung abgegeben werden können (wie Kräuter, Oele, Salben, Salze, Tinkturen u. dergl.), jedoch nur in verschlossenem Raume oder Schranke (mit Bretterthür) vorschriftsmässig bezeichnet und aufgestellt vorrätzig halten (pro statione) bezw. an die einzelnen Kranken in der Anstalt selbst (nicht aber an ausserhalb derselben Wohnende) durch den Hausarzt vertheilen lassen.

Jede Zubereitung bezw. Dispensirung zusammengesetzter Arzneiformen darf nur auf jedesmalige ärztliche Verordnung und nur in einer Apotheke erfolgen.

II. Krankenhäuser und andere Anstalten, welche Arzneien für den Hausbedarf selbst zubereiten und dispensiren lassen wollen (Dispensiranstalt), bedürfen hierzu meiner Genehmigung.

Dieselbe wird nur widerruflich und unter besonderen Bedingungen ertheilt, je nachdem ein approbirter Apotheker oder eine hierzu besonders geprüfte Pflegeschwester in der Anstalt thätig ist.

III. Sowohl die Hausapotheken (I.), als auch die Dispensiranstalten (II.) stehen unter der besonderen Aufsicht meiner Bevollmächtigten, sowie des zuständigen königlichen Kreisphysikus, welche dieselben unvermuthet zu besichtigen und über etwa vorgefundene Ungehörigkeiten mir zu berichten haben.

<sup>30)</sup> Dispensation von Arzneimitteln durch Aerzte.

a. (Erkenntnis des Landgerichts in Hildesheim vom 14. Juli 1898.)

Eine gelegentliche und unentgeltliche Abgabe von Arzneimitteln seitens eines Arztes ist nicht strafbar.

b. (Erkenntnisse des Landgerichts Berlin und des Kammergerichts.)

In dem Urtheil wird ausgeführt, dass die dem freien Verkehr überlassenen Arzneimittel nach der kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Gew.-Ord. von jeder Person verkauft werden dürfen und dass nach § 6 Abs. 2 der

*E. Homöopathische Apotheken in Apotheken und ärztliche homöopathische Hausapotheken.*

§ 50. Wenn in Verbindung mit einer Apotheke homöopathische Mittel in einem Schrank vorrätig gehalten werden, so ist diese Einrichtung in einem besonderen, gut belichteten Raume aufzustellen.

Handelt es sich nach dem Ermessen des Regierungspräsidenten um eine vollständige homöopathische Apotheke, so muss dieselbe in einem nur für diesen Zweck zu verwendenden hellen Raume ordnungsmässig eingerichtet sein.<sup>31)</sup>

Die Urstoffe und Urtinkturen, sowie Verreibungen und Verdünnungen bis einschliesslich der dritten Potenz müssen nach Maassgabe der Bestimmungen des Arzneibuchs über milde und vorsichtig aufzubewahrende Mittel (Tab. C) von einander getrennt aufgestellt, die Gifte (Tab. B) mit Giftwaage und Löffel in einem verschlossen zu haltenden, als solches bezeichneten Giftbehältniss verwahrt werden; auch muss ein mit der Aufschrift „Gift“ oder „Tab. B“ oder „Venena“ bezeichneter Mörser vorhanden sein. Die Farbe der Bezeichnung der Standgefässe unterliegt den Bestimmungen für Apotheken.

Ein Arbeitstisch und Dispensirgeräthe sind stets erforderlich.

Die ärztlichen homöopathischen Hausapotheken müssen ebenfalls in einem lediglich diesem Zwecke dienenden, gut belichteten Raume aufgestellt sein. Eine homöopathische Pharmakopöe und die gesetzlichen Bestimmungen über homöopathische Hausapotheken, sowie ärztliche Approbation und Genehmigung zum Halten einer homöopathischen Hausapotheke müssen vorhanden sein. Der Arzt hat in seinem Krankentagebuch entsprechende Vermerke über Menge, Inhalt und Taxpreise der abgegebenen Mittel zu machen.

*Schlussbestimmungen.*

§ 51. Die Funktionen, welche in diesen Vorschriften dem Regierungspräsidenten zugewiesen sind, werden innerhalb des der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten zu Berlin unterstellten Bezirks von dem Letzteren ausgeübt.

§ 52. Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.<sup>32) 33) 34)</sup>

Berlin, den 16. December 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.  
Bosse.

## **A n w e i s u n g**

zur

### **amtlichen Besichtigung der Apotheken, Zweig- (Filial-) Apotheken, Krankenhaus-Apotheken (Dispensiranstalten) und ärztlichen Hausapotheken.**

*Allgemeines.*

§ 1. Jede Apotheke, Zweig-, Krankenhaus- oder ärztliche Hausapotheke ist innerhalb dreier Jahre mindestens Einer amtlichen, vorher geheim zu haltenden Besichtigung in unregelmässigen Zwischenfristen, jede neu errichtete Apotheke vor, jede verlegte nach der Eröffnung des Betriebes möglichst bald, nachdem die Fertigstellung der Einrichtung dem Regierungspräsidenten angezeigt ist, einer amtlichen Besichtigung zu unterziehen.

§ 2. Die Besichtigung wird von Bevollmächtigten des Regierungspräsidenten, nämlich dem zuständigen Regierungs- und Medizinalrathe, welcher ausnahmsweise durch einen Physikus vertreten werden kann, und mindestens einem für diesen Zweck, insbesondere auch auf die Geheimhaltung des Besichtigungstermins, verpflichteten Apothekenbesitzer ausgeführt.

Gew.-Ordn. eine reichsgesetzliche umfassende Regelung des Verkehrs mit Arzneien erfolgt, also auch die entgegenstehenden landesrechtlichen Bestimmungen, die den Verkauf gewisser Stoffe und Präparate den Aerzten und Jedermann verbieten und nur den Apothekern gestatten, wie z. B. die Apothekenordnung vom 11. Oktober 1801 und die §§ 346, 460 II, 8, A. L.-R. aufgehoben seien. Mit der Freigabe der nicht in den Verzeichnissen A und B der kaiserlichen Verordnung aufgeführten Mittel zum Verkauf für Jedermann stehe auch dem Arzt deren Abgabe frei.

<sup>31)</sup> Zum Begriff „Homöopathische Arzneimittel“

(Urtheil der Strafkammer in Düsseldorf vom 2. Juli 1898.)

Aus den sich widersprechenden Gutachten der Sachverständigen hat das Gericht die Ueberzeugung gewonnen, dass die Arzneikunde zu einer endgültigen Entscheidung der Frage noch nicht gelangt ist, ob die Abweichung von dem Dezimal- oder Centesimalssystem bei der Zubereitung eines Arzneimittels diesem den Charakter eines homöopathischen nimmt und dasselbe — worauf

§ 3. Die Apothekenbesitzer sind beim Ausscheiden eines der zur Zeit thätigen pharmaceutischen Bevollmächtigten durch den Regierungspräsidenten aufzufordern, drei bis fünf Apotheker des Regierungsbezirks zur Auswahl eines oder mehrerer pharmaceutischen Bevollmächtigten binnen einer Ausschlussfrist in Vorschlag zu bringen. Werden sämmtliche Vorschläge beanstandet, so ist die Aufforderung zu wiederholen; werden auch die neuen Vorschläge verworfen, so bestimmt der Regierungspräsident nach Anhörung des Regierungs- und Medizinalraths die Bevollmächtigten.

Der bei dem Provinzial-Medizinalkollegium angestellte pharmaceutische Assessor ist ohne Wahl pharmaceutischer Bevollmächtigter für den betreffenden Regierungsbezirk.

Als pharmaceutische Bevollmächtigte sind nur Apothekenbesitzer zuzuziehen, deren Apotheke sich dauernd in tadellosem Zustande befindet.

es hier ankommt — zu einem allopathischen macht, auch wenn im Uebrigen die Grundsätze der Homöopathie befolgt sind. Der Beweis, dass der Angeklagte unter dem Vorwande homöopathischer Behandlung nach den Grundsätzen der sog. allopathischen Methode bereite Arzneimittel selbst dispensirt habe, ist also in einer unzweifelhaften Weise nicht erbracht.

<sup>32)</sup> Strafgewalt der Regierung über die Apotheke.

(Rechtsgrundsätze des Obergerverwaltungsgerichts aus einer Entscheidung vom 29. Juni 1898.)

Den zur Aufsicht über die Apotheken berufenen Polizeibehörden steht zwar zu dem Zweck, die Besitzer der Apotheken zu einer den Gesetzen und sonstigen rechtsgültigen Verordnungen entsprechenden Geschäftsführung zu nöthigen, die Anwendung der in §§ 132 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vorgesehenen Zwangsbefugnisse zu, d. h. sie dürfen ihnen zur Erreichung dieses Zweckes unter Androhung von Zwangsmitteln und gegebenen Falls auch von Strafen bestimmte Handlungen und Unterlassungen und insbesondere die Abstellung der bei den Revisionen fest-

Mit Genehmigung des Ministers der Medizinalangelegenheiten kann ausnahmsweise ein früherer Apothekenbesitzer als pharmaceutischer Bevollmächtigter berufen werden.

§ 4. Die Bevollmächtigten bilden eine Kommission und handeln gemeinschaftlich unter gleicher Verantwortlichkeit für jeden Einzelbefund.

§ 5. Ein Besichtigungsplan für das Jahr wird nicht vorweg aufgestellt.

Der Regierungspräsident ertheilt dem Regierungs- und Medizinalrathe zur Vornahme der Apothekenbesichtigungen eine schriftliche Ermächtigung für den dreijährigen oder einen längeren Zeitraum. Der Regierungs- und Medizinalrath ist für Erleitung aller Besichtigungen innerhalb dreier Jahre verantwortlich.

Mehrere nahe bei einander gelegene Apotheken dürfen nicht nach einander besichtigt werden.

§ 6. Der Physikus darf so wenig wie ein Apothekenbesitzer am eigenen Wohnorte eine Besichtigung ausführen.

In Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern können die Besichtigungen dem Physikus aus-

gestellten Unregelmässigkeiten aufgeben, dagegen lässt sich aus der Polizeigewalt die Befugnis zur Verhängung von Strafen, weil in der Vergangenheit die Geschäftsführung den bestehenden Vorschriften nicht entsprochen hat, nicht herleiten. Dazu bedurfte es eines die Polizeibehörden hierzu ermächtigenden Gesetzes und hieran fehlte es.

<sup>83)</sup> Rechtsgültigkeit der Betriebsordnung vom 16. December 1893 in den neuerworbenen preussischen Landestheilen.

(Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 29. Juni 1898.)

Im Regbz. Wiesbaden hatte ein Apotheker, dem die Aufsichtsbehörde auf Grund der Betriebsordnung vom 16. December 1893 das Recht zum Halten von Lehrlingen entzogen hatte, die Rechtsgültigkeit dieser Verordnung bestritten.

Auf seine Klage hat das Oberverwaltungsgericht (III. Senat) dahin erkannt, dass die Aufsichtsbehörde zur Entziehung der Befugnis, Apothekerlehrlinge auszubilden, nur da berechtigt ist, wo die gesetzlich gültigen Apothekerordnungen ihr ein solches Recht einräumen; ist dies nicht der Fall, so steht ihr eine solche Berechtigung nicht zu und kann ihr auch nicht durch ministerielle Bestimmungen (§§ 42 und 43 der Vorschriften vom 16. December 1893) eingeräumt werden. Aus den Gründen:

„Wenn auch durch die Verordnung vom 13. Mai 1867, wie der I. Senat des Gerichtshofes in den Urtheilen vom 6. Juli 1894 (Preussisches Verwaltungsblatt Jahrgang 16, Seite 433) und vom 13. December 1895 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIX Seite 129) angenommen, dem Minister die Befugnis hat zugestanden werden sollen, sich die ihm für die alten Provinzen gebührende Zuständigkeit auf dem Gebiete des Unterrichts- und Medizinalwesens einschliesslich der Medizinalpolizei auch für die neuen Provinzen selbst unter Aenderung der für diese Provinzen geltenden Gesetze im Verordnungswege beizulegen, so hat diese Befugnis doch, worin dem Ersten Senat beizutreten ist, mit der am 1. Oktober 1867 erfolgten Einführung der Verfassungsurkunde in diesen Provinzen jedenfalls insoweit ihre Bedeutung verloren, als seitdem Landesgesetze und ihnen gleichstehende Landesherrliche Verordnungen, Edikte usw. nur auf verfassungsmässigem Wege aufgehoben und abgeändert werden können und Anordnungen, zu denen der Minister nicht kraft seines Amtes ermächtigt ist, nicht anders als im Wege der Gesetzgebung ergehen können.“

<sup>84)</sup> Der rechtliche Charakter der Betriebsordnung vom 16. December 1893.

(Entscheidung des Landgerichts zu Wiesbaden.)

Die Frage, ob ein Apothekenbesitzer für Mängel, die sich bei der Apothekenrevision ergeben, auf Grund des § 367, No. 5 des Strafgesetzbuches bestraft werden kann

nahmsweise übertragen werden; auch darf ein dort aussässiger Apothekenbesitzer als pharmaceutischer Bevollmächtigter dauernd mitwirken, jedoch nicht bei der Besichtigung der seiner eigenen Apotheke zunächst belegenden Apotheken.

§ 7. Zu jeder Besichtigung ist der zuständige Physikus vertraulich einzuladen und hat, falls nicht triftige Gründe ihn hindern, jedenfalls zu erscheinen, wenn eine Apotheke an seinem Wohnorte besichtigt wird.

Der Ortspolizeibehörde ist die Anwesenheit der Bevollmächtigten beim Beginn der Besichtigung mitzuteilen, damit dieselbe etwaige Beschwerden vorbringen kann. Die Gegenwart eines Vertreters der Ortspolizeibehörde ist nur in diesem Falle oder, wenn der beamtete Bevollmächtigte darum ersucht, erforderlich.

#### Die Besichtigung.

§ 8. Die Besichtigung soll in der Regel bei Tageslicht, nicht vor 8 Uhr Vormittags stattfinden und mit einem kurzen Rundgange durch sämtliche Geschäftsräume beginnen, damit die Bevollmächtigten Gelegenheit haben, zunächst einen allgemeinen Ueberblick über die Geschäftsführung in den einzelnen Räumen, insbesondere betreffs der Ordnung und der Sauberkeit zu gewinnen und etwaige Betriebsunregelmässigkeiten festzustellen.

hat das Landgericht verneint, da als „Verordnungen“ im Sinne jener Bestimmung die ministeriellen Vorschriften über Einrichtung und Betrieb von Apotheken vom 16. December 1893, sowie die sonstigen über Zubereitung oder Feilhaltung der Arzneien gegebenen Vorschriften nicht anzusehen seien, weil sie sich weder als Gesetze, noch als Polizeiverordnungen charakterisiren.

Aus den Gründen: Nach § 367, Ziffer 5 Str.-G.-B. wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft, wer bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung der Arzneien „die deshalb ergangenen Verordnungen“ nicht befolgt. Die „Verordnungen“, die dieses Blankettstrafgesetz voraussetzen, müssen (vergl. Oppenhoff, 13. Aufl., Note 32 zu § 367; Olshausen, 5. Aufl., Bem. a) zu § 367, No. 5) allgemeine — wenn auch auf einen bestimmten Personenkreis beschränkte Vorschriften sein, seien es Gesetze oder Polizeiverordnungen. Gesetze, die über die Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung der Arzneien ergangen wären, kommen nicht in Frage, es fragt sich vielmehr nur, ob gültige Polizeiverordnungen ergangen sind, gegen die der Angeklagte verstossen hat, ob insbesondere die vom ersten Richter in Bezug genommenen ministeriellen Vorschriften gültige Polizeiverordnungen der in Rede stehenden Art sind. Diese Frage ist zu verneinen.

§ 136, Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 ermächtigt zwar die zuständigen Minister zum Erlasse der in § 367, Ziffer 5 Str.-G.-B. gedachten Verordnungen. § 140 desselben Gesetzes schreibt aber vor, dass Polizeivorschriften der in § 136 bezeichneten Art unter der Bezeichnung „Polizeiverordnung“ und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 136 durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen seien, in denen sie Geltung erlangen sollen. Nun sind weder die Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken vom 16. December 1893, noch die Bekanntmachung vom 10. Juli 1895, noch die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel vom 22. Juni 1896, noch der Erlass vom 8. December 1898 und der ihn abändernde Erlass vom 27. Februar 1900 in dieser Weise bekannt gemacht. Die beiden zuletzt erwähnten ministeriellen Anordnungen sind überhaupt nicht durch das Amtsblatt des hiesigen Regierungsbezirks veröffentlicht, und die übrigen Vorschriften sind zwar durch dieses Amtsblatt bekannt gemacht, aber nicht unter der Bezeichnung „Polizeiverordnung“ und auch nicht unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 136 des Landesverwaltungsgesetzes. Die sämtlichen Verordnungen sind daher nicht gehörig bekannt gemacht und (vergl. Rosin, Polizeiverordnungsrecht, 2. Aufl., § 47, Ziffer 5 und die dort angeführten zahlreichen Erkenntnisse) aus diesem Grunde unbedingt nichtig, so dass sie für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten nicht in Betracht kommen können.

§ 9. In demjenigen Raume, in welchem beim Rundgange Vorschriftenwidrigkeiten bemerkt worden sind, beginnt nach beendeter Rundgange die eingehende Besichtigung, sonst in der Offizin.

Hier, wie in allen Vorrathsräumen, müssen die Arzneimittel, welche einer chemischen oder physikalischen Prüfung nicht unterliegen, genau nach ihren sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften auf ihre Güte und Brauchbarkeit geprüft, die unbrauchbaren ausgeschieden, und, soweit sie nicht durch Umarbeiten wieder brauchbar gemacht werden können, sofort in Gegenwart der Bevollmächtigten vernichtet werden.

Falls der Apothekenvorstand Einspruch gegen die Beanstandung einer Waare erhebt, ist dieselbe unter Dienstsiegel des beamteten Bevollmächtigten und Privatsiegel des Apothekenvorstandes dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung zu überreichen.

Mit vorschriftswidrig vorräthig gehaltenen Arzneizubereitungen (Salz- und Extraktlösungen, Abkochungen, abgetheilten Pulvern usw.) ist in gleicher Weise zu verfahren.

§ 10. Das Umarbeiten von Arzneimitteln, welche dadurch wieder brauchbar gemacht werden können, wie Säfte, Extrakte und dergleichen, ist thunlichst während der Anwesenheit der Bevollmächtigten vorzunehmen.

Wenn sich das sofortige Umarbeiten als nicht ausführbar erweist, so ist Vorsorge zu treffen, dass ein Verkauf oder Verbrauch der als unbrauchbar ausgeschiedenen Waaren ausgeschlossen wird.

Minderwerthige Waaren dürfen, abgesehen von den lediglich zu technischen Zwecken dienenden, nicht geduldet werden.

§ 11. Bei der Ausführung der Besichtigung dienen die Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken etc. als Richtschnur für die Bevollmächtigten. Dabei ist aber den örtlichen Verhältnissen entsprechend Rechnung zu tragen.

§ 12. In jeder Apotheke müssen unnachlässiglich gefordert werden:

tadellose Arzneimittel,  
Ordnung und Sauberkeit.

§ 13. Besondere Aufmerksamkeit ist den zur Bergung von überschüssenden Vorräthen und dergl. bestimmten Räumen und Behältnissen (z. B. Schränken) zu widmen. Auch solche Räumlichkeiten müssen mindestens ordentlich gehalten sein.

§ 14. Der bevollmächtigte Medizinalbeamte prüft die Präzision und Richtigkeit der Waagen und Gewichte, die Taxirung von mindestens zehn herausgegriffenen Rezepten, die Personalien des Apotheken-Vorstandes, der Gehilfen und der Lehrlinge und nimmt die Verhandlung über die Besichtigung nach dem beigefügten Muster (Anlage I) auf, welchem etwaige besondere Bemerkungen der Bevollmächtigten, soweit erforderlich, hinzuzufügen sind.

Der pharmaceutische Bevollmächtigte führt inzwischen die chemische und physikalische Prüfung der dazu geeigneten, im Arzneiverzeichniss mit einem Stern bezeichneten, sowie auch anderer vorräthiger, namentlich solcher Mittel, welche erfahrungsmässig oft verfälscht werden oder verderben, nach Vorschrift des Arzneibuchs aus.

Beanstandungen werden in dem Verzeichniss der Arzneimittel vermerkt, in welches sonst keine Bemerkungen einzutragen sind.

§ 15. Der Apotheken-Vorstand hat folgende Bücher und Papiere auf Erfordern vorzulegen:

1. das geltende Arzneibuch für das Deutsche Reich,
2. die geltende Arzneitaxe und die vorhandenen taxirten Rezepte des laufenden Jahres,

3. die reichs- und landesgesetzlichen, sowie die reglementarischen Bestimmungen über das Apothekenwesen,

4. die in einem Aktenhefte vereinigten behördlichen Verfügungen in Druckexemplaren oder Originalen nach dem Datum geordnet und den Bescheid über die letzte amtliche Besichtigung,

5. die Urkunden über die Betriebs- und Besitzberechtigung,

6. die Approbation und den Vereidigungsnachweis,

7. das Arbeits-Tagebuch (Elaborationsbuch),

8. das Waaren-Prüfungsbuch,

9. das Giftverkaufsbuch nebst den Belägen (Giftscheine),

10. die vorhandenen Unterrichtsmittel, einschliesslich einer Pflanzensammlung oder guter Abbildungen von Pflanzen.

§ 16. Approbirte Gehilfen haben ihre Approbation.

nicht approbirte ihr Gehilfen- und sonstigen Zeugnisse,

Lehrlinge ihr amtsärztliches Zulassungszeugniss nebst dem Nachweis über die vorgeschriebene wissenschaftliche Vorbildung (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875 § 4 Z. 1),

eine selbst gesammelte Pflanzensammlung, ein eigenes neuestes Arzneibuch für das

Deutsche Reich, das Arbeits- (Elaborations-) Buch und ihre eigenen wissenschaftlichen Bücher vorzulegen.

Lehrlinge sind in Gegenwart des beamteten Bevollmächtigten und des Apotheken-Vorstandes von dem pharmaceutischen Bevollmächtigten in der Botanik, Chemie, Physik, Pharmakologie und Gesetzeskunde der Dauer der Lehrzeit entsprechend zu prüfen und, falls sie eine undeutliche Handschrift haben, auf die Vervollkommnung derselben aufmerksam zu machen. Eine Handschriftsprobe wird der Verhandlung nicht mehr beigefügt.

§ 17. Der Apotheken-Vorstand und dessen Geschäftspersonal sind verpflichtet, den Bevollmächtigten bereitwillig entgegen zu kommen und berechtigten Forderungen derselben zu entsprechen.

§ 18. Die Verhandlung (§ 14) ist nach deutlicher Vorlesung oder auch nach Durchlesung seitens aller Betheiligten von den Bevollmächtigten und dem Apotheken-Vorstand, sowie von dem Physikus und dem etwa anwesenden Vertreter der Ortspolizeibehörde zu vollziehen: letzterer hat die Verhandlung nach erfolgter Vorlesung oder Durchlesung dann mitzuzeichnen, wenn er beschwerden vorgebracht hat, oder wenn es sich um eine Beschlagnahme handelt.

Einwendungen des Apotheken-Vorstandes gegen Inhalt oder Wortlaut der Verhandlung sind nebst der Begründung vor der Vollziehung von den Bevollmächtigten aufzunehmen.

§ 19. Ein Verzeichniss der beanstandeten Arzneimittel ist dem Apothekenvorstand mit der Weisung zu hinterlassen, die unbrauchbaren Waaren unverzüglich aus dem Geschäft zu entfernen.

Sollten nur geringe Mängel gefunden sein, welche bereits während der Besichtigung abgestellt worden sind, so ist die Erledigung in der Verhandlung zu bemerken.

§ 20. Der Regierungspräsident erlässt auf Grund der Verhandlung mit thunlichster Beschleunigung einen Bescheid und ertheilt dem oder den pharmaceutischen Bevollmächtigten Abschrift desselben. Soweit es sich um die Abstellung vor-

gefundenen Mängel handelt, ist dieselbe innerhalb einer bestimmten Frist den Beteiligten aufzugeben.

§ 21. Die Erledigung der Bescheide ist von dem zuständigen Physikus, und zwar für Apotheken seines Wohnortes stets nach abgelaufener Frist, für die übrigen Apotheken seines Kreises gelegentlich anderweiter dienstlicher Thätigkeit an dem betreffenden Orte oder bei der Jahresmusterung (§ 28) zu überwachen.

Die Vorstände der beteiligten Apotheken haben nach Ablauf der gestellten Frist über die Erledigung jeder einzelnen Beanstandung an den Regierungspräsidenten durch Vermittelung des Physikus zu berichten.

§ 22. Im Allgemeinen ist jede Besichtigung an einem Tage mit acht Arbeitsstunden auszuführen; jedoch sind für die Besichtigung grosser Apotheken und falls viele oder grobe Unregelmässigkeiten vorgefunden werden, zwei Tage zulässig.

§ 23. Letzteren Falles können vom Regierungspräsidenten Nachbesichtigungen auf Kosten des Apothekenvorstandes so lange angeordnet werden, bis der ordnungsmässige Zustand hergestellt ist.

Jede derartige Nachbesichtigung ist von zwei, und zwar einem beamteten und einem pharmaceutischen Bevollmächtigten vorzunehmen, denen die früheren Verhandlungen zu übergeben sind. Ueber das Ergebniss muss eine vollständige Verhandlung aufgenommen werden, aus welcher hervorgeht, dass auch die Nachbesichtigung neben der Abstellung der bei der ersten Besichtigung erhobenen Beanstandungen den Gesamtbetrieb im Auge gehabt hat.

Nachbesichtigungen müssen spätestens drei Monate nach ergangener Verfügung abgehalten werden.

§ 24. Die Kosten für die Besichtigungen fallen der Staatskasse zur Last; die für Nachbesichtigungen im Falle des § 23 erwachsenden Kosten trägt der Apothekenvorstand.

Wenn der mangelhafte Zustand einer Apotheke nicht auf Nachlässigkeit des Vorstandes, sondern nur auf ungünstige Verhältnisse, z. B. längere Krankheit, Mittellosigkeit, zurückzuführen ist, so sind die Kosten für die Nachbesichtigung auf die Staatskasse zu übernehmen.

§ 25. Für die Besichtigung der Krankenhaus- und ärztlichen Hausapotheken sind die §§ 47 bis 50 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken etc. maassgebend.

Die Bevollmächtigten müssen die Genehmigungsurkunde, die Approbation oder den Befähigungsnachweis des Betriebsleiters, das Krankentagebuch und das Belagbuch über die Herkunft der Arzneimittel, sowie die neuesten Ausgaben des Deutschen Arzneibuchs und der Arzneitaxe, letztere nur in ärztlichen Hausapotheken, einsehen und prüfen, ob die Bestimmungen über Abgabe und Preise der Arzneimittel innegehalten worden sind.

Für Zweigapotheken gelten die Bestimmungen über die Apotheken in entsprechender Anwendung.

§ 26. Homöopathische Abtheilungen in Apotheken, sowie ärztliche homöopathische Hausapotheken werden auf Grund der bisher bestehenden Vorschriften und gemäss § 50 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken etc. besichtigt.

§ 27. Soweit möglich, haben die Bevollmächtigten auch Drogenhandlungen, welche mit Apotheken an demselben Orte sich befinden, nach den darüber bestehenden Vorschriften zu besichtigen.

§ 28. Der Physikus hat alle Apotheken seines Kreises einmal jährlich, soweit thunlich gelegentlich anderweitiger Dienstreisen, ausserordentlich und unan gemeldet zu besuchen und im Allgemeinen, namentlich hinsichtlich der Ordnung und der Sauberkeit in den Räumen, wie an und in den Arzneibehältnissen und Arbeitsgeräthen zu mustern, ungünstige Befunde aber, sowie zu seiner Kenntniss gelangende Unregelmässigkeiten im Geschäftsbetriebe dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

Bei dieser Musterung sind etwa vorhandene Lehrlinge nach Vorschrift zu prüfen.

§ 29. Bis zum 31 Januar des folgenden Jahres erstattet der zuständige Regierungs- und Medizinalrath einen eingehenden Bericht über die Ergebnisse der im Vorjahre bewirkten Besichtigungen an den Regierungspräsidenten, welcher denselben in beglaubigter Abschrift mit einem Verzeichniss der besichtigten Apotheken etc. und Drogenhandlungen nach beigemem Muster (Anlage II) kurzer Hand, eventuell mittelst Beschrift dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten spätestens bis zum 1. März einreicht; die Verhandlungen werden dem Berichte nur auf Erfordern beigelegt.

Nach Ablauf des dreijährigen Umlaufs hat der Regierungs- und Medizinalrath in dem Jahresberichte die Versicherung abzugeben, dass sämtliche Apotheken etc. des Regierungsbezirks besichtigt worden sind und das etwaige Unterbleiben einzelner Besichtigungen näher zu begründen.

#### *Schlussbestimmung.*

§ 30. Zuwiderhandlungen der Apotheker gegen vorstehende Anweisung werden nach den bestehenden Bestimmungen bestraft. Im Uebrigen hat der Regierungspräsident seine Anordnungen erforderlichenfalls gemäss § 132 ff des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 228) im Zwangswege zur Durchführung zu bringen.

§ 31. Die Funktionen, welche in dieser Anweisung dem Regierungspräsidenten zugewiesen sind, werden innerhalb des der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten zu Berlin unterstellten Bezirks von dem letzteren ausgeübt.

Berlin, den 16. December 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bosse.

# Anlage I

## zu § 14 der Anweisung.

Kreis:

der Besichtigung 'schen Apotheke  
zum Strasse No. 18  
Verfügung vom 18  
Als Bevollmächtigte sind anwesend:  
Regierungs- und Medizinalrath  
Dr.  
Apothekenbesitzer

ausserdem:  
Physikus: Dr.

Anmerkung: Nicht zutreffende Worte und Sätze sind zu streichen.

Verhandelt am 18<sup>ten</sup>  
von Uhr Mittags ab.

### I. Allgemeines.

#### 1. Betriebsberechtigung etc.

Die Apotheke ist auf Grund de d. d. 18<sup>ten</sup>  
ertheilten und vorgelegten  
Privilegium — Konzession — angelegt und laut  
Kaufvertrag vom 18<sup>ten</sup>  
gegenwärtig im Besitze

Die Genehmigung zum Fortbetriebe ist unter dem 18<sup>ten</sup>  
ertheilt worden  
Herr ist  
unter dem 18<sup>ten</sup>  
als Apotheker approbirt und am 18<sup>ten</sup>  
vereidet worden, bekleidet das Amt  
eines

#### 2. Geschäftsbücher, Lehr- und Unterrichtsmittel.

Rezepttaxe etc.

Das Medizinaledik, die revidirte Apothekerordnung, das geltende Arzneibuch für das Deutsche Reich und die geltende Arzneitaxe, die von den vorgeordneten Behörden erlassenen neuesten, ordnungsmässig gehefteten Verfügungen nebst den Besichtigungsbescheiden, das mit numerirten Giftscheinen belegte, vorschriftsmässig eingerichtete und geführte Giftbuch, das Buch über Tuberkulinverkauf, das Arbeits-Tagebuch und Waaren-Prüfungsbuch, sowie eine Pflanzensammlung und mehrere zur Fortbildung von Gehilfen und Lehrlingen geeignete fachwissenschaftliche Werke werden vorgelegt. Zu erinnern ist:

Die letzte am 18<sup>ten</sup>  
ausgeführte Besichtigung hatte ein

Ergebniss\*)

Die Mängel sind

Die vorhandenen Rezepte finden sich  
richtig

\*) Anmerkung. Das Ergebniss ist nur im Allgemeinen anzugeben, ebenso die Beseitigung der Mängel, falls nicht einzelne derselben unerledigt geblieben sind.

taxirt und waren stets mit dem  
ausgeschriebenen Namen des Rezeptarius bezeichnet. Luxusgefässe sind vorschriftswidrig  
abgegeben. Vorschriftswidrige Abgabe oder Wiederholungen stark wirkender Arzneien (Ministerial-Erlass vom 4. December 1891. Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 217) fanden sich

vor.  
Als Nebengeschäft wird mit Genehmigung des  
Regierungspräsidenten — Polizeipräsidenten — vom 18<sup>ten</sup>

betrieben.

### 3. Das Personal der Apotheke

besteht aus Gehilfen und Lehrlingen.

#### a. Gehilfen.

1. Der Apotheker legt seine  
Approbation d. d. 18<sup>ten</sup>  
den 18<sup>ten</sup> vor, ist am 18<sup>ten</sup> vereidigt.

2. Der Apotheker legt seine  
Approbation d. d. 18<sup>ten</sup>  
den 18<sup>ten</sup> vor, ist am 18<sup>ten</sup> vereidigt.

1. Der Gehilfe Jahre alt, hat die Gehilfenprüfung zu  
unter dem 18<sup>ten</sup> bestanden und  
befindet sich seit dem 18<sup>ten</sup> in der jetzigen Stellung.

2. Der Gehilfe Jahre alt, hat die Gehilfenprüfung vor der Prüfungsbehörde zu  
ten 18<sup>ten</sup> bestanden und befindet sich seit dem 18<sup>ten</sup> in der jetzigen Stellung.

3. Der Gehilfe Jahre alt,  
hat die Gehilfenprüfung vor der Prüfungsbehörde zu  
unter dem 18<sup>ten</sup> bestanden und befindet sich seit dem 18<sup>ten</sup> in der jetzigen Stellung.

#### b. Lehrlinge.

Die Genehmigung zur Ausbildung eines Lehrlings ohne Annahme eines Gehilfen ist unter dem 18<sup>ten</sup> ertheilt.

1. Der Lehrling Jahre alt, führte den Nachweis der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Befähigung durch Vorlegung des Abgangszeugnisses nach jährigem Besuche der Sekunda de

nach Maassgabe der Bestimmung des § 4 Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 5<sup>ten</sup> März 1875, betreffend die Prüfung der Apotheker, zur Entlassung für den einjährigen Dienst berechtigten

zu  
auf Grund dessen er von dem Physikus Dr. unter dem als Apothekerlehrling zugelassen und seit dem 18<sup>ten</sup> in hiesiger Apotheke dauernd thätig gewesen ist. Derselbe besitzt das Arzneibuch für das Deutsche Reich in neuester Ausgabe; sein Arbeits-

Tagebuch und Anfänge eines von ihm gesammelten Herbarium entsprechen nach Inhalt und Umfang der Dauer der Lehrzeit. Zu erinnern ist

Er zeigt in der pharmaceutischen Chemie und Physik, in der Botanik und Waarenkunde Kenntnisse. Seine Handschrift ist leserlich; durch den Physikus am 18ten eine Prüfung stattgefunden

2. Der Lehrling

Jahre alt, führte den Nachweis der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Befähigung durch Vorlegung des Abgangszeugnisses nach jährigem Besuche der Sekundarde nach Massgabe der Bestimmung des § 4 Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 5ten März 1875, betreffend die Prüfung der Apotheker, zur Entlassung für den einjährigen Dienst berechtigten

zu auf Grund dessen er von dem Physikus Dr. unter dem als Apothekerlehrling zugelassen und seit dem 18ten in hiesiger Apotheke tätig gewesen ist. Derselbe besitzt das Arzneibuch für das Deutsche Reich in neuester Ausgabe; sein Arbeits-Tagebuch und Anfänge eines von ihm gesammelten Herbarium entsprechen nach Inhalt und Umfang der Dauer der Lehrzeit. Zu erinnern ist

Er zeigt in der pharmaceutischen Chemie und in der Physik, in der Botanik und Waarenkunde Kenntnisse

Seine Handschrift ist leserlich; durch den Physikus fand inzwischen eine Prüfung am 18ten statt.

II. Die Apotheken-Räumlichkeiten.

1. Die Offizin

ist baulich seit der letzten Besichtigung nicht verändert, zu ebener Erde belegen, unmittelbar von der Strasse — vom Hausflur zugänglich — mit Expeditionsfenster versehen, m lang, m breit, m hoch\*), mit Wänden versehen, wird durch Fenster und eine Glasscheibenthür erleuchtet, ist heizbar

trocken, unterkellert, mit Nachtglocke und Uhr ausgestattet.

Der Rezeptirtisch steht am Fenster, ist

beleuchtet, vom Handverkaufstisch durch

getrennt. Seine mit Wachstuch überzogene, polirte

lange Platte — aus Marmor —

ist gegen den für das Publikum bestimmten Warte-

\*) Anmerkung: Maasse sind nur bei Neu-Einrichtungen und nach baulichen Aenderungen anzugeben.

raum durch eine

Einfassung bewehrt, längs welcher Gestelle zur Aufnahme der bei der Rezeptur gangbarsten Mittel angebracht sind. Auf derselben stehen

Rezeptir-Tarirwaagen nebst vorschriftsmässigen Decimalgewichten bis auf 0,01 herab. Daneben hängen

feine Handwaagen mit Schalen von Horn, Hartgummi, Silber, Porzellan

Ausserdem sind noch Handverkaufs-Tarir- und Handwaagen, sowie bezeichnete Waagen für die sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel, Tab. B des Arzneibuchs, für Moschus, Jodoformium

vorhanden. Die feinste Waage giebt deutlichen Ausschlag bei

Belastung. Sämmtliche Waagen sind präzisirt und feinziehend, die in Satz vorhandenen präzisirten Gewichte werden bei der Prüfung mit Normalgewichten richtig befunden bis auf

Ein Spülapparat mit fliessendem Wasser ist in der Nähe des Rezeptirtisches vorhanden.

Vorschriftswidrige Salz- oder Extraktlösungen, Aufgüsse, Abkochungen etc., abgetheilte Pulver, insbesondere von Morphinum oder Calomel fanden sich vor und wurden vernichtet — beschlagnahmt.

Die Waarengestelle

nebst etwa vorhandenen Schränken sind von Beschaffenheit mit Fournirung und Schnitzerei versehen.

Oelfarbe gestrichen und in zwei Abtheilungen getheilt, deren untere mehrere Reihen Schiebekasten enthält, während die obere offene Gestelle für die Standgefässe bildet. Hier und dort sind Schänke für Separanda Tab. C, olea aetherea und andere Mittel eingeschaltet.

Die Schiebekasten haben Staubdeckel — sind von einander durch feste Zwischenwände und Böden getrennt —, zum Theil mit Blecheinsätzen versehen —, dienen zur Aufnahme von Vegetabilien, rohen Drogen und Pflastern und führen nur die auf ihren Schilden bezeichneten Waaren.

Die Standgefässe bestehen

- 1. für flüssige Mittel aus weissen Gläsern mit eingeriebenen Glasstöpseln,
2. für Chemikalien ebenso, aus Milchglas,
3. für Pflanzenpulver wie zu 2 — aus Holz,
4. für Säfte wie zu 2 — aus offenen weissen Gläsern mit Glasglockenverschluss — welche in Porzellanbüchsen stehen,
5. für Salben aus Porzellanbüchsen m. gefalzten
6. für Extrakte — übergreifenden — Deckeln.

Aufbewahrung und Sonderung der Arzneimittel.

Die lichtscheuen Mittel befinden sich theils in dunkeln farbigen Gläsern, theils in Porzellangefässen, theils in Schränken vor Licht geschützt

bis auf

Die starkriechenden Arzneimittel Jodoformium und Moschus werden mit bezeichnetem Dispensirgeräth in besonderen Blechkasten — in einem Schränkchen — aufbewahrt.

Die vorsichtig aufzubewahrenden Arzneimittel (Tab. C des Arzneibuchs) stehen von den übrigen Mitteln getrennt in offenen Gestellen — in geschlossenen Abtheilungen — Schränken — bis auf

Morphinum und seine Präparate sind in weissen dreikantigen Gläsern mit Verschluss und vorschriftsmässiger Bezeichnung in einem bezeichneten Schränkchen, welches eine verschlossene Abtheilung für die unvermischten Präparate hat und entfernt von den Mitteln der Tab. C angebracht ist, aufbewahrt; zu erinnern ist

Die sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. B des Arzneibuchs), Gifte, befinden sich in geringen, zur Rezeptur erforderlichen Mengen in einem verschlossenen Schranke — Behältniss — und zwar Alcaloide, Arsenicalia und Mercurialia (Cyanata) in besonderen verschlossenen Abtheilungen, deren Thüren wie diejenige des ganzen Behältnisses an der äusseren Fläche ihrem Inhalt entsprechend bezeichnet sind. Die Gifte werden in Glas-, Porzellan-, Milchglasgefässen mit Verschluss aus dem gleichen Material aufbewahrt, und finden sich die vorgeschriebenen besonderen Dispensirgeräthe, Mörser, Löffel, einschliesslich der erwähnten Waagen und Gewichte hier vor. Zu erinnern ist

Die Bezeichnungen sind an den Schiebekasten auf Eisen-Emaille — Porzellanschilden — wie an den Glas- und Porzellangefässen in eingebrannter Schrift und zwar bei den gewöhnlichen Mitteln in schwarzer Farbe, bei den vorsichtig aufzubewahrenden Mitteln (Tab. C) in rother Farbe auf weissen Schilden,

bei den Säuren in radirter Schrift, bei den sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mitteln (Tab. B) in weisser Schrift auf schwarzen Schilden deutlich und richtig hergestellt bis auf

Die Standgefässe für trockene narkotische Extrakte haben den Vermerk „sumatur duplex“ auf dem Schilde.

Die Vorschriften des Ministerial-Erlasses vom 4. December 1891, betreffend den Verkehr mit stark wirkenden Arzneimitteln, sind erfüllt bis auf

Die Nomenklatur entspricht dem Arzneibuche für das Deutsche Reich; die Arzneibehältnisse sind gruppenweise zweckmässig und übersichtlich alphabetisch geordnet.

An Dispensirgeräthen sind ausser den erwähnten Waagen vorhanden: Mensuren von englischem Zinn und Porzellan, Pulverschiffchen von Horn, Hartgummi, Spatel, Löffel von Horn, Silber; Schachteln, Konvolute, Signaturen in genügender Auswahl und

Anzahl

... eiserne Pillmaschinen, 1 bezeichnete hölzerne für die Gifte (Tab. B)

Emul-

sionsmörser mit hölzernem Pistill

Porzellanmörser

eiserner Pillenmörser und Schalen, darunter bezeichnete ausser den im Giftschrank aufbewahrten Giftmörsern für:

\*) Camphora, Moschus, Jodum, Opium, Stibium sulfuratum aurantiacum, Jodoformium, Acidum carbolicum

bezeichnete Löffel für

ferner noch mehrere Salbenmörser von Porzellan eine Mutterkornmühle

... Handdampfkocher mit je einer Infundirbüchse von Zinn und Porzellan und Kolirvorrichtungen.

Neben der Offizin befindet sich ein Geschäftszimmer, in welchem

Ordnung und Reinlichkeit

## 2. Die Materialkammer,

mit welcher der Kräuterboden vereinigt ist, liegt

wird durch Fenster erleuchtet, ist trocken, mit einem Tische und einer Waage nebst Gewichten zum Einfassen versehen, verschliessbar, in baulichem Zustande.

Die Waarengestelle sind

lackirt.

Die Vorräthe befinden sich theils in Kasten, Tonnen,

Blechküchen, welche

Schluss haben und nur einerlei Waare führen, theils in Standgefässen. Die Chemikalien sind in halbweissen Gläsern mit Glasstöpseln, in Steingut-Thongefässen

die

Pflanzenpulver ebenso

die Extrakte in Porzellanbüchsen mit Porzellan- deckel aufbewahrt.

Die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. C) sind vorschriftsmässig gesondert in einem besonderen Gestell — in einem besonderen Raum neben der Materialkammer —

untergebracht.

Die lichtscheuen Mittel sind gegen Lichteinfluss geschützt bis auf

Die Beschilderungen sind — wie in der Offizin

\*) Anmerkung: Die hier aufgeführten Mörser entsprechen nur den häufigeren Befunden, sind nicht verbindlich.

vorschriftsmässig hergestellt

Ordnung und Reinlichkeit.

### 3. Die Giftkammer

liegt  
wird durch einen nach allen Seiten fest abge-  
schlossenen hölzernen — Latten — Verschlag ge-  
bildet, ist bezeichnet,  
beleuchtet und fand sich verschlossen, unver-  
schlossen, weil

Der Giftschränk befindet sich in der Giftkam-  
mer — in dem Verschlag —

trägt an der  
äusseren Fläche der verschlossenen äusseren Thür  
die Bezeichnung

und hat drei — vier —  
gleichfalls verschlossene und an ihrer Thür dem  
Inhalt entsprechend bezeichnete Abtheilungen  
für Alcaloide, Arsenicalia, Cyanata, Mercurialia;  
die vorgeschriebenen Dispensirgeräthe finden sich  
vor bis auf

Tuberculinum Kochi wird  
gehalten und ist vorschrifts-  
mässig aufbewahrt nebst dem Abgabebuch

Ein Tisch — Dispensirplatte — zum Einfassen ist  
vorhanden. Die Gifte sind in Glas-, Porzellan-,  
Milchglas-Gefässen mit Verschluss aus gleichem  
Material

aufbewahrt,  
die Beschilderungen in vorschriftsmässigen Lack-  
farben hergestellt, eingebrannt.

### 4. Der Kräuterboden

(falls überhaupt vorhanden) liegt

ist verschliessbar,

wird durch  
Fenster

erleuchtet, hat  
Decke, ist

trocken  
mit Arbeitstisch versehen.

Die Vorräthe befinden sich in Kästen, Tonnen,  
Blechbüchsen

mit

Verschluss

Die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. C)

Die Beschilderungen sind

Die lichtscheuen Mittel sind geschützt bis auf:

Ordnung und Reinlichkeit

### 5. Der Arzneikeller

liegt

ist gepflastert

vom Laboratorium und den Wirthschaftskellern  
vollständig getrennt, hat den Zugang

ist verschliessbar, wird durch

Fenster erleuchtet, ist kühl und  
trocken

mit einem Arbeitstische und vorschrifts-  
mässiger Waage nebst Gewichten versehen.

Auf mit  
Oelfarbe gestrichenen Holzgestellen stehen die  
Standgefässe

und erfolgt die Aufbewahrung der  
flüssigen Mittel in halbweissen Gläsern mit  
ingeriebenen Glasstöpseln;  
der Säfte ebenso, in kleinen Gläsern, in offenen  
Gläsern mit Glockenverschluss;

der rohen Säuren } wie in der Offizin.  
der Salben }

Die lichtscheuen Mittel, einschliesslich der  
ätherischen Oele, sind in dunklen Gläsern, in  
Schränken

gegen Lichteinfluss geschützt.

Die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab.  
C des Arzneibuchs) und die Mineralsäuren sind  
von den übrigen Mitteln getrennt aufgestellt.

Der Phosphor befindet sich in einem starken  
Glase mit Glasstöpsel-Verschluss unter Wasser in  
einer Blechbüchse von allen übrigen Mitteln ge-  
sondert in einem Mauerschränkchen mit ver-  
schlossener eiserner Thür.

In der Blechbüchse ist Sand enthalten.  
Die Beschilderungen sind wie in der Offizin aus-  
geführt an den Kästen  
auf lackirten Blechschilden, auf den Standgefässen  
in unmittelbar eingebrannter weisser, schwarzer,  
rother Schrift auf  
Schilden hergestellt

deutlich und  
vorschriftsmässig bis auf:

Ordnung und Reinlichkeit:

Sämmtliche Waagen und Gewichte in den Neben-  
räumen wurden vorschriftsmässig befunden bis auf

### 6. Das Laboratorium

liegt

ist

verschliessbar, wird durch  
Fenster erhellt, hat eine  
gewölbte Decke  
Fuss-  
boden, erscheint feuerfest, ist ausgerüstet mit  
einem Beindorff'schen Apparat, einem Dampf-  
entwickeler, Dampfdestillirblase von Kupfer,  
deren Helm, Einsatzcylinder und Kühlrohre von  
Zinn und Kühlfass von

Dampfkochapparat mit Abdampfkessel und

Infundirbüchsen, darunter

von Porzellan,  
Kapellenofen, Windofen, Kochheerd mit eisernen

Schlussringen. Digestorium mit vorschriftsmässigem Trockenschrank.

Arbeitstisch mit Fächern ist

vorhanden.

An Geräthschaften finden sich vor, ein Perkolator von Kessel von Kupfer, Zinn, Eisen, Porzellan, Pfannen von Kupfer, Zinn, Porzellan, Schalen von Porzellan, Steingut, emaillirtem Eisen, hessische Tiegel, Bechergläser, Kolben, Retorten, Tenakel, Agitakel, Spatel, Strohkränze, Pflasterbretter.

Die Kolatorien und Presstücher werden in einem mit Luftlöchern versehenen Schränkchen aufbewahrt, sind aus Leinwand, Colirtuch und Flanell hergestellt und nach Erforderniss bezeichnet.

Die Presse hat Zinneinsätze, wie vorgeschrieben;

Die durch das Arzneibuch vorgeschriebenen Reagentien einschliesslich der volumetrischen Lösungen sind vollzählig, in einem verschlossenen Schränkchen ordentlich aufgestellt; über ihre Reinheit vergl. das Verzeichniss der Arzneimittel

An physikalischen Geräthen finden sich vor: eine Mohr (Westphal)'sche Waage, Aräometerbesteck, ein Satz Normalgewichte, Löthrohr, chemische Waage, ein Mikroskop, ein Polarisationsapparat

sowie die vorgeschriebenen maassanalytischen Geräthe bis auf

### 7. Die Stosskammer

liegt

ist verschliessbar; mit Arbeitstisch versehen; in derselben befinden sich

grosse Standmörser von Eisen

Kräuter- und Wurzel-Schneidmesser nebst Schneidbrettern, (1 Stampfmesser nebst Stampfkasten)

Die Siebe hängen an Pflöcken längs den Wänden — sind in einem verschlossenen Schrank, hinter einem Vorhang — gegen Staub geschützt, nach Vorschrift des Arzneibuchs eingerichtet, in 6 Nummern beziffert, vorhanden.

Für Cantharides, Metallica, Narcotica\*)

finden sich bezeichnete Siebe vor; sämtliche Siebe sind von guter Beschaffenheit.

8. Die homöopathische Schrankapotheke (falls vorhanden) befindet sich in

Die Arzneistoffe sind in

aufbewahrt;

\*) Die bezeichneten Siebe sind nicht verbindlich; dem Ermessen der Bevollmächtigten ist es zu überlassen, nach Bedürfniss und Geschäftsumfang die Forderungen zu stellen.

Die Beschilderungen

hergestellt. Ein Dispensirtisch und besondere Dispensirgeräthe sind vorhanden.

In der dritten Verreibung oder Verdünnung sind die Grundstoffe zu erkennen.

### 9. Ein Nebenraum

für überschüssige Vorräthe (falls vorhanden) befindet sich

ist sauber und ordentlich gehalten; die Vorräthe stehen geordnet in deutlich bezeichneten Gefässen etc., die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. C) von den übrigen gesondert.

Gifte (Tab. B) finden sich

vor.

Zu erinnern ist:

### 10. Der Trockenboden

(falls vorhanden) befindet sich

ist fugendicht gegen Staub geschützt, mit Hürden ausgestattet, verschliessbar, sauber, ordentlich und wird zu anderen Zwecken nicht gebraucht.

### 11. Die Glaskammer

(falls vorhanden) befindet sich

ist eingerichtet

## III. Prüfung der Arzneimittel.

Die nach den Vorschriften des Arzneibuchs für das Deutsche Reich und der Anweisung zur Ausführung von Apothekenbesichtigungen vom 16. December 1893

angestellte Prüfung der Arzneimittel hatte das in dem anliegenden Verzeichniss der Mittel vermerkte Ergebniss; alle übrigen Mittel gaben zu Ausstellungen keinen Anlass.

Die Menge der vorrätigen Arzneimittel entspricht dem Geschäftsumfang; von den für alle Apotheken verbindlichen Mitteln

fehlen

Waaren verschiedener Güte werden geführt und zwar folgende

### Bemerkungen.

Folgende Ausstellungen hat sich der unterzeichnete Apotheken-Vorstand behufs baldigster Abstellung schriftlich vermerkt:

Weiter war nichts zu bemerken.

Die Besichtigung wurde beendet um Uhr

Selbst-Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben. Der Apothekenbesitzer:

Der Physikus:

